

Discussion Paper

Discussion Paper No. 92-04

**Besteuerung verbundener Unternehmen
und Finanzierung - Die steuerliche Be-
handlung der nationalen und grenzüber-
schreitenden Beteiligungs- und Fremdfi-
nanzierung von Kapitalgesellschaften in
Deutschland, Frankreich und
Großbritannien**

Otto H. Jacobs
Christoph Spengel

W 636 (92.04)



ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Public Finance and
Corporate Taxation Series

5. SEP. 1992 Waterbury

W 636 - 92, 04 *si*

Besteuerung verbundener Unternehmen und Finanzierung - Die steuerliche Behandlung der nationalen und grenzüberschreitenden Beteiligungs- und Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien

von

Prof. Dr. Otto H. Jacobs* und Dipl.-Kfm. Christoph Spengel**

* Universität Mannheim und ZEW

** ZEW

Juli 1992

Zusammenfassung

Der folgende Beitrag zeigt anhand der Besteuerungswirkungen, die in einem zwei-stufigen kapitalistischen Unternehmensaufbau unter Einbeziehung der Anteilseigner auftreten, gegenwärtige Steuerbelastungsunterschiede bei nationalen und grenzüberschreitenden Investitionen von im europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen auf. Es wird insbesondere danach differenziert, ob die Investitionen in Form von Eigen- oder Fremdkapital finanziert werden. Als Sitzstaaten für die Unternehmen werden Deutschland, Frankreich und Großbritannien herangezogen.

Abstract

The following article examines the effects of different business tax systems on corporations' decisions to finance a national or a foreign subsidiary with debt or equity. The article focuses on how the corporation tax systems in France, Germany and the United Kingdom eliminate double taxation of intercompany distributions, the taxation of distributed profits from national or foreign sources, the effects of withholding taxes on dividends as well as on other business taxes in the different countries.

1. Einleitender Teil

1.1. Gegenstand der Untersuchung

Die Steuerbelastung hat einen erheblichen Einfluß auf Standortentscheidungen international tätiger Unternehmen. Ihre Bedeutung als Standortfaktor wird für Unternehmen, die zukünftig überwiegend auf dem europäischen Binnenmarkt tätig sind, noch zunehmen, wenn andere Hemmnisse abgebaut werden.¹

Auch nach der Vollendung des europäischen Binnenmarktes sind die nationalen europäischen Gesetzgeber nicht von der Aufgabe entbunden, Reformen zur Verbesserung der nationalen steuerlichen Standortbedingungen durchzuführen. Die EG-Kommission hat die Harmonisierung der direkten Unternehmenssteuern auf Maßnahmen beschränkt, die zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes unerlässlich sind.² Weitere Harmonisierungsbemühungen, wie z.B. eine Reform der Körperschaftsteuersysteme³ oder eine Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften⁴, werden gegenwärtig nicht weiterverfolgt. Vielmehr werden die jeweiligen Steuersysteme einem Wettbewerb ausgesetzt sein, und die einzelnen Mitgliedstaaten können gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität ihre Steuersysteme frei gestalten, solange hierdurch keine meßbaren Wettbewerbsverzerrungen auftreten.⁵

Aus diesen Gründen werden auch zukünftig zwischen den einzelnen EG-Staaten Unterschiede in der Besteuerung von Unternehmen bestehen. Bedeutsame steuerliche Einflüsse auf rein nationale sowie grenzüberschreitende Investitions- und Finanzierungsentscheidungen haben insbesondere die Ausgestaltung der Körperschaftsteuersysteme,⁶ die Höhe der Steuertarife, die Vorschriften zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungs-

-
- 1 Vgl. hierzu die Ergebnisse der Untersuchung der Ruding-Kommission, Beilage 5 zu DB 1992, S. 4.
 - 2 Richtlinie des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, Abl. EG Nr. L 225/1; Richtlinie des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, Abl. EG Nr. L 225/6; Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, Abl. EG Nr. L 225/10; Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften, Abl. EG Nr. C 53/30; Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, Abl. EG Nr. C 53/26.
 - 3 Siehe hierzu den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden, Bundestag-Drucksache 7/3981.
 - 4 Vgl. hierzu z.B. Kreile, R., Beilage 18 zu DB 1988; Zeitler, F.-C./Jüptner, R., Beilage 17 zu BB 1988.
 - 5 Vgl. die Leitlinien der EG-Kommission zur Unternehmensbesteuerung in Bundesrat-Drucksache 360/90.
 - 6 Zu einem Vergleich zwischen den Besteuerungswirkungen des klassischen Systems, des Teil- und des Vollarrechnungssystems siehe z.B. Jacobs, O.H., Intertax 1989, S. 464 ff.

grundlagen,⁷ die Erhebung von Quellensteuern auf ins Ausland abfließende Einkünfte,⁸ die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in- und ausländischer Einkünfte⁹ sowie das Ausmaß der ertragsunabhängigen Besteuerung in den einzelnen Staaten.¹⁰

Der folgende Beitrag soll anhand der Besteuerungswirkungen, die in einem zweistufigen kapitalistischen Unternehmensaufbau unter Einbeziehung der Anteilseigner auftreten, gegenwärtige Steuerbelastungsunterschiede bei nationalen und grenzüberschreitenden Investitionen von im europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen aufzeigen. Insbesondere wird danach differenziert, ob die Investitionen in Form von Eigen- oder Fremdkapital finanziert werden. Als Sitzstaaten für die Spitzeneinheiten und die Grundeinheiten werden Deutschland, Frankreich und Großbritannien betrachtet. Insgesamt können somit 18 verschiedene Konstellationen analysiert werden.

Abb. 1: Überblick der analysierten Sachverhalte

Spitzeneinheit	Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Grundeinheit			
Deutschland	EK/FK	EK/FK	EK/FK
Frankreich	EK/FK	EK/FK	EK/FK
Großbritannien	EK/FK	EK/FK	EK/FK

1.2. Vorgehensweise

Der Untersuchung liegt der Sachverhalt zugrunde, daß eine deutsche, französische oder britische Mutterkapitalgesellschaft das aus steuerlicher Sicht günstigste Domizilland für ihre Tochterkapitalgesellschaft sucht. Die Tochterkapitalgesellschaft soll eine Investition durchführen, die von der Mutterkapitalgesellschaft finanziert wird. Der Mutterkapitalgesellschaft sei hierzu ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 1000 Einheiten in Form von Beteiligungskapital von ihren inländischen Anteilseignern zur Verfügung gestellt worden, der entweder als Eigen- oder als Fremdkapital an die in- oder ausländischen Tochterkapitalgesellschaften weitergeleitet wird. Mit diesem Betrag erwirtschaftet die Tochterkapitalgesellschaft eine Rendite vor Steuern in Höhe von 10% (= 100 Einheiten). Zur Beurteilung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der einzelnen Handlungsalternativen wird die jeweilige Gesamtsteuerbelastung ermittelt, die sich für den Fall ergibt, daß der von der Tochterkapitalgesellschaft nach Abzug deren Steuerbelastung maximal ausschüttbare Gewinn bzw. zahlbare Zins bis an die Anteilseigner der Mutterkapitalgesellschaft weitergeleitet wird. Vorteilhaft ist jene Alternative mit der geringsten Gesamtsteuerbelastung.

7 Vgl. z.B. die Untersuchung des DIHT/BDI, Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften im internationalen Vergleich, Köln 1989.

8 Vgl. den Überblick bei Müssener, I., IWB, Fach 10, International, Gruppe 2, S. 825 ff.

9 Siehe hierzu z.B. Jacobs, O.H., Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., 1991, S. 335 ff., 360 ff.

10 Siehe hierzu z.B. Fischer, L., DB 1989, S. 389 ff.

Die Gesamtsteuerbelastung ist abhängig von Umfang und Ausmaß der unbeschränkten Steuerpflicht der Tochterkapitalgesellschaft, der beschränkten Steuerpflicht der Mutterkapitalgesellschaft im Ausland, der unbeschränkten Steuerpflicht der Mutterkapitalgesellschaft und der Anteilseigner im Inland. Hierbei sind auch die spezifischen Regelungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Analyse der Ergebnisse können in Abhängigkeit von der Finanzierungsart mehrere Belastungsebenen betrachtet werden. Nach dem Trennungsprinzip, das auch in Frankreich und Großbritannien gilt, sind Kapitalgesellschaften mit ihren Einkünften selbständig steuerpflichtig. Die Anteilseigner erzielen erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung steuerpflichtige Einkünfte. Falls eine Kapitalgesellschaft ihre Gewinne thesauriert, werden dem Anteilseigner daher grundsätzlich keine Einkünfte zugerechnet. Aus diesem Grund können bei der Beteiligungsfinanzierung drei Ebenen gesondert betrachtet werden:

- Ebene der Tochterkapitalgesellschaft im Fall der Gewinnthesaurierung der Tochterkapitalgesellschaft,
- Ebene der Tochter- und Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Gewinnausschüttung der Tochter- und der Thesaurierung der Mutterkapitalgesellschaft,
- Einbeziehung der Anteilseigner bei Weiterausschüttung durch die Mutterkapitalgesellschaft.

Im Gegensatz hierzu kann bei der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens die Ebene der Tochterkapitalgesellschaft nicht isoliert analysiert werden. Dies liegt darin begründet, daß die Zinszahlungen und die Darlehensbeträge, die im Rahmen der Besteuerung der Tochterkapitalgesellschaft prinzipiell als Ausgaben bzw. Schuldposten abzugsfähig sind, unmittelbar beim Darlehensgeber (Mutterkapitalgesellschaft) zu versteuern sind.

Wegen der Vielzahl der nationalen Detailregelungen bei der Ausgestaltung der Tarife und Bemessungsgrundlagen der finanzierungsrelevanten Steuerarten müssen für die Untersuchung folgende vereinfachenden Annahmen getroffen werden:

- Kapitalrendite vor Steuern 10%
- Schachtelbeteiligungen (Beteiligungsquote > 25%)
- steuerliche Bemessungsgrundlagen entsprechen dem investierten Kapital¹¹
- ausschließliche Betrachtung der Spitzensteuersätze
- Verhältnis Kapitalrendite zu Lohnsumme 1:3
- Verhältnis Kapitalrendite zu Wertschöpfung 1:5

11 Aufgrund dieser Prämisse bleiben Unterschiede in der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen zwischen den drei Ländern unberücksichtigt. Zur Erfassung derartiger Differenzen wäre unter methodischen Gesichtspunkten eine mehrperiodische Analyse erforderlich, vgl. Smith, J.K., Analyse und Vergleich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach deutschem und amerikanischem Recht, 1991, S. 7.

Im zweiten Abschnitt wird in Abhängigkeit von der Besteuerung sowie der Finanzierungsart deutscher, französischer und britischer Tochterkapitalgesellschaften der maximale Zufluß bei unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtigen Mutterkapitalgesellschaften nach Steuern der jeweiligen Tochterkapitalgesellschaft ermittelt.¹² Im Anschluß daran erfolgt im dritten Abschnitt unter Einbeziehung der Besteuerung der Mutterkapitalgesellschaft und deren Anteilseigner die Berechnung der Gesamtsteuerbelastung für die analysierten Sachverhalte. Im Vordergrund steht hierbei die Behandlung in- und ausländischer Beteiligungen bzw. Beteiligungserträge sowie Forderungen bzw. Zinsen. Die Ergebnisse und deren grundlegende Ursachen werden im vierten Abschnitt zusammengefaßt. Die Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand vom 1.1.1992 und beziehen sich lediglich auf die laufenden Besteuerungsfolgen. Steuerliche Folgen, die durch die Kapitalzuführung bzw. -rückzahlung ausgelöst werden, bleiben unberücksichtigt. Des weiteren werden spezielle Vorschriften für die Konzernbesteuerung nicht analysiert.

2. Besteuerungsfolgen auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft

2.1. Deutschland

2.1.1. Körperschaftsteuer

Im Fall der participationsfinanzierung unterliegen thesaurierte Gewinne einer deutschen Kapitalgesellschaft der körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung in Höhe von 50%.¹³ Ausschüttete Gewinne werden unabhängig von der Tarifbelastung immer der 36%-igen Ausschüttungsbelastung unterworfen.¹⁴ Infolgedessen mindert sich im Fall der Ausschüttung die Körperschaftsteuer in Höhe der Differenz zwischen der Tarifbelastung (50%) und der Ausschüttungsbelastung (36%). Die deutsche Tochterkapitalgesellschaft kann daher 64% ihres Gewinns vor Körperschaftsteuer ausschütten (Bruttobardividende).

Bei Gewinnausschüttungen an inländische Gesellschafter wird die Bruttobardividende auf Ebene der Kapitalgesellschaft um eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% gekürzt.¹⁵ Handelt es sich beim Dividendenempfänger um eine französische oder britische Mutterkapitalgesellschaft, deren Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt, wird in beiden Fällen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 5% der Bruttobardividende einbehalten.¹⁶

12 Siehe hierzu ausführlich Jacobs, O.H./Spengel, C., Unternehmensbesteuerung und Finanzierung, ZEW-Discussion-Paper Nr. 92-03.

13 Vgl. § 23 Abs. 1 KStG.

14 Vgl. § 27 Abs. 1 KStG.

15 Vgl. § 43 i.V.m. § 43 a EStG. Schuldner der von der Kapitalgesellschaft abzuführenden Kapitalertragsteuer ist der Anteilseigner, vgl. § 44 Abs. 1 EStG.

16 Für französische Mutterkapitalgesellschaften vgl. Art. 9 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich. Für britische Mutterkapitalgesellschaften vgl. § 44 d Abs. 1 EStG, eingefügt durch das Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 146. Die Kapitalertragsteuer wird bei der deutschen Tochterkapitalgesellschaft erhoben, vgl. § 44 Abs. 1 EStG.

Im Fall der Fremdfinanzierung kann die deutsche Tochterkapitalgesellschaft Zinsen auf Gesellschafterdarlehen grundsätzlich als Betriebsausgabe abziehen.¹⁷ Eine Kapitalertragsteuer auf Darlehenszinsen wird generell nicht erhoben, falls der Empfänger der Zinsen eine inländische Mutterkapitalgesellschaft ist. Da Zinszahlungen an ausländische Kapitalgeber in Deutschland im Regelfall nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird auch auf Darlehenszinsen an eine französische bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft keine Kapitalertragsteuer einbehalten.¹⁸

2.1.2. Vermögensteuer und Gewerbesteuer

(1) Vermögensteuer

Eine deutsche Kapitalgesellschaft ist mit ihrem Gesamtvermögen vermögensteuerpflichtig.¹⁹ Der Wert des Gesamtvermögens entspricht dem Einheitswert des Betriebsvermögens, der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.²⁰ Da Fremdkapital als Schuldposten abgezogen werden kann, wenn es mit dem Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht,²¹ löst dessen Zuführung keine Vermögensteuerzahlung aus. Dagegen erhöht sich im Fall der Beteiligungsfinanzierung der Einheitswert des Betriebsvermögens um den Einlagebetrag, der für Zwecke der Vermögensteuer mit 75% angesetzt wird.²² Der Vermögensteuersatz für juristische Personen beträgt 0,6%.²³ Die Vermögensteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.²⁴

(2) Gewerbesteuer

Des weiteren unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Betätigung allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer.²⁵ Die Gewerbesteuer setzt sich aus den beiden Komponenten Gewerbeertrag und Gewerbekapital zusammen.

17 Zu Beschränkungen des Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen siehe Jacobs, O.H., Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., 1991, S. 638 ff. mit weiteren Nachweisen. Zum Abzug von Zinszahlungen an nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner siehe neuerdings BFH vom 5.2.1992, DB 1992, S. 763.

18 Ausnahmen hiervon sind in § 49 Abs. 1 Nr. 5 c EStG aufgeführt. Allerdings wird in diesen Fällen einer französischen und britischen Mutterkapitalgesellschaft die einbehaltene Quellensteuer erstattet, vgl. Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 b DBA Deutschland-Frankreich; Art. XVIII Abs. 4 DBA Deutschland-Großbritannien.

19 Vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a, 4 Abs. 1 Nr. 1 VStG.

20 Vgl. § 114 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BewG. Für Zwecke der Bewertung des Betriebsvermögens sind grundsätzlich die in der Steuerbilanz ausgewiesenen Werte heranzuziehen, vgl. § 109 Abs. 1 BewG, eingefügt durch das Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 169.

21 Vgl. § 103 Abs. 1 BewG.

22 Vgl. § 117 a Abs. 1 BewG.

23 Vgl. § 10 Nr. 2 VStG.

24 Vgl. § 10 Nr. 2 KStG.

25 Vgl. § 2 Abs. 2 GewStG.

Ausgangsgröße für den Gewerbeertrag ist der um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifizierte körperschaftsteuerliche Gewinn.²⁶ Im Fall der Fremdfinanzierung sind Darlehenszinsen diesem zur Hälfte hinzuzurechnen, falls das zugrundeliegende Kapital nicht nur einer vorübergehenden Stärkung des Betriebskapitals dient.²⁷ Aus dem Gewerbeertrag erhält man durch Multiplikation mit der Steuermeßzahl den Steuermeßbetrag der Gewerbeertragsteuer. Die Steuermeßzahl beträgt 5% für den Teil des Gewerbeertrags, der DM 48.000 übersteigt.²⁸

Ausgangspunkt für das Gewerbekapital ist der Einheitswert des Betriebsvermögens der deutschen Tochterkapitalgesellschaft, der ebenfalls um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren ist.²⁹ Analog zur Gewerbeertragsteuer sind insbesondere die den langfristigen Zinsen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zur Hälfte dem Einheitswert des Betriebsvermögens hinzuzurechnen.³⁰ Im Fall der Beteiligungsfinanzierung unterliegt der Einheitswert des Betriebsvermögens keinen gewerbesteuerlichen Modifikationen. Den Steuermeßbetrag der Gewerbekapitalsteuer erhält man durch Multiplikation des Gewerbekapitals mit der Steuermeßzahl von 0,2%.³¹

Die Steuermeßbeträge der Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer werden zu einem einheitlichen Steuermeßbetrag zusammengefaßt, aus dem durch Multiplikation mit dem Gewerbesteuerhebesatz die Gewerbesteuer ermittelt werden kann.³² Für die Berechnungen wird ein Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 400% unterstellt.

Die Gewerbesteuer ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe. Somit mindern Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer zum einen die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, und zum anderen mindert die Gewerbeertragsteuer zusätzlich ihre eigene Bemessungsgrundlage.

Im folgenden wird in Abhängigkeit von der Finanzierungsform einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft zum einen der Zufluß bei einer inländischen und zum anderen derjenige bei einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft nach auf Ebene einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft anfallenden Steuern ermittelt.

26 Vgl. § 7 GewStG.

27 Vgl. § 8 Nr. 1 GewStG.

28 Vgl. § 11 Abs. 2 GewStG.

29 Vgl. § 12 GewStG.

30 Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GewStG.

31 Vgl. § 13 Abs. 2 GewStG.

32 Vgl. § 16 Abs. 1 GewStG.

Abb. 2: Zufluß bei einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,31	
Kapitalertragsteuer (25%)	-10,83	
Nettobardividende/Zins	32,48	87,27
II. Deutsche Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß	32,48	87,27

Abb. 3: Zufluß bei einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,31	
Kapitalertragsteuer (5%)	-2,17	
Nettobardividende/Zins	41,14	87,27
II. Französische bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß	41,14	87,27

Im Fall der Beteiligungsfinanzierung ist der dem Anteilseigner der deutschen Tochterkapitalgesellschaft zufließende Betrag regelmäßig geringer als im Fall der Fremdfinanzierung, da zum einen Dividenden im Gegensatz zu Zinsen mit Körperschaft- und Kapitalertragsteuer belastet sind.³³ Zum anderen führt die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von Eigen- und Fremdkapital innerhalb dieser Steuerarten zu einer Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung: Im Fall der Fremdfinanzierung fällt im Vergleich zur Beteiligungsfinanzierung keine Vermögensteuer an, da das Darlehen als Schuldposten abzugsfähig ist. Aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften unterliegt das Darlehen

33 Eine abschließende Beurteilung dieser Besteuerungskonsequenzen kann jedoch erst nach Berücksichtigung der Besteuerung der Dividenden und Zinsen auf Ebene der jeweiligen Mutterkapitalgesellschaft vorgenommen werden.

bzw. unterliegen die Darlehenszinsen nur zu 50% der Gewerbekapital- bzw. Gewerbeertragsteuer. Dagegen fällt bei der Beteiligungsfinanzierung auf den Einlagebetrag bzw. die Dividenden Gewerbekapital- bzw. Gewerbeertragsteuer in voller Höhe an. Verstärkt wird die Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Betriebsausgabe. Da die Vermögensteuer aus dem versteuerten Gewinn bezahlt werden muß, erhöht sich die Körperschaftsteuerbelastung. Die zusätzlich anfallende Körperschaftsteuer ist eine Definitivbelastung, denn im Ausschüttungsfall erfolgt hinsichtlich dieses Betrags keine Körperschaftsteuerminderung.

2.2. Frankreich

2.2.1. Körperschaftsteuer

Im Fall der Beteiligungsfinanzierung unterliegen auf Ebene französischer Kapitalgesellschaften ab dem 1.1.1992 sowohl thesaurierte als auch ausgeschüttete Gewinne der Körperschaftsteuer in Höhe von 34%.³⁴ Eine Kapitalertragsteuer wird weder bei Ausschüttungen an eine inländische Mutterkapitalgesellschaft³⁵ noch bei Ausschüttungen an eine deutsche³⁶ oder eine britische³⁷ Mutterkapitalgesellschaft erhoben.

Im Fall der Fremdfinanzierung sind Zinszahlungen der französischen Tochterkapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig.³⁸ Des weiteren wird in Frankreich weder bei Zinszahlungen an inländische noch an eine deutsche³⁹ oder eine britische⁴⁰ Mutterkapitalgesellschaft eine Kapitalertragsteuer einbehalten.

2.2.2. Arbeitgebersteuern und Gewerbesteuer

(1) Arbeitgebersteuern

Französische Arbeitgeber unterliegen mit den von ihnen gezahlten Löhnen und Gehältern der Lohnsummensteuer (taxe sur les salaires). Bemessungsgrundlage sind die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter ausschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Arbeitgeber, die mit mindestens 90% ihrer

34 Vgl. Art. 219-I CGI i.V.m. Finanzgesetz für 1992, abgedruckt in La Revue Fiduciaire vom 9.1.1992, F.H. 2306, Tz. 22.

35 Vgl. Art. 119 bis-2 CGI.

36 Vgl. Art. 9 Abs. 4 DBA Deutschland-Frankreich.

37 Bis zur Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften (Abl. EG Nr. L 225/6) wurden allerdings 5% Kapitalertragsteuer einbehalten, vgl. Art. 9 Abs. 6 und 11 DBA Frankreich-Großbritannien. Siehe nun Art. 119 ter CGI, eingefügt durch berichtigtes Finanzgesetz für 1991, abgedruckt in La Revue Fiduciaire vom 9.1.1992, F.H. 2306, Tz. 38.

38 Allerdings bestehen in bestimmten Fällen Beschränkungen des Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen. Siehe hierzu z.B. CCH, French Business Law Guide, Tz. 21-772; Lefebvre, F. (Hrsg.), Mémento Fiscal 1992, Tz. 750 ff.

39 Vgl. Art. 10 Abs. 1 DBA Deutschland-Frankreich.

40 Vgl. Art. 11 Abs. 1 DBA Frankreich-Großbritannien.

Umsätze der Mehrwertsteuer unterliegen, sind von der Lohnsummensteuer befreit,⁴¹ so daß die Lohnsummensteuer im wesentlichen von Unternehmen entrichtet werden muß, deren Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit sind.⁴² Daher bleibt sie im folgenden unberücksichtigt.

Gewerbebetriebe und körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften unterliegen der Lehrlingsteuer (taxe d'apprentissage) in Höhe von 0,5% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer,⁴³ wobei es unbeachtlich ist, ob das Unternehmen umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt oder nicht.

Daneben müssen französische Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern eine Berufsausbildungsabgabe (participation des employeurs à la formation professionnelle continue) entrichten, die zur Zeit 1,1% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer beträgt.⁴⁴

Schließlich unterliegen Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern der Wohnungsbauabgabe (participation des employeurs à l'effort de construction) in Höhe von 0,65% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer.⁴⁵ Sämtliche Arbeitgebersteuern, die insgesamt 2,25% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer betragen, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig.⁴⁶ Dieser Prozentsatz geht in die Berechnungen ein.⁴⁷

(2) Gewerbesteuer

Der von den Gebietskörperschaften erhobenen Gewerbesteuer (taxe professionnelle) unterliegen natürliche und juristische Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben.⁴⁸ Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer setzt sich aus dem Mietwert (valeur locative) für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens und 18% der vom Unternehmen gezahlten Lohnsumme vor Abzug der Sozialausgaben zusammen.⁴⁹

Um einen Ausgleich für die erheblichen Unterschiede zwischen den Gemeindesteuersätzen und den vielfältigen Steuerbefreiungen zu gewährleisten, ist die zu zahlende Gewerbesteuer betragsmäßig auf derzeit 3,5% des vom Unternehmen geschaffenen Mehrwerts (valeur ajoutée) begrenzt, der im wesentlichen dem Nettoumsatz aus Verkäufen des Unternehmens entspricht.⁵⁰ Den Berechnun-

41 Vgl. Art. 231-1 CGI.

42 Vgl. Lenz, M./Meyer, B., Besteuerung deutscher Unternehmen in Frankreich, in: Bohmer, H.v. (Hrsg.), Deutsche Unternehmen in Frankreich, 1991, S. 189.

43 Vgl. Art. 224, 225 CGI.

44 Vgl. Art. 235 ter-C CGI.

45 Vgl. Art. 235 bis CGI.

46 Vgl. Art. 39-1-4 CGI.

47 Gemäß den getroffenen Annahmen (vgl. oben 1.2.) beträgt das Verhältnis zwischen Kapitalrendite und Wertschöpfung 1:3. Die Arbeitgebersteuern entsprechen folglich dem Dreifachen der Bruttorendite, multipliziert mit 2,25% ($3 \times 100 \times 2,25\% = 6,75$).

48 Vgl. Art. 1447 ff. CGI. Siehe auch Lefebvre, F. (Hrsg.), Mémento Fiscal 1992, Tz. 3610 ff.

49 Vgl. Art. 1467 CGI. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe auch Lefebvre, F. (Hrsg.), Mémento Fiscal 1992, Tz. 3636 ff.

50 Vgl. Art. 1647 B ter, 1647 B sexies CGI.

gen liegt diese Bemessungsgrundlage nebst Prozentsatz zugrunde.⁵¹ Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe abzugsfähig.⁵²

Nachfolgend wird zum einen der Zufluß bei einer inländischen und zum anderen derjenige bei einer deutschen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft nach Steuern der französischen Tochterkapitalgesellschaft in Abhängigkeit von der Finanzierungsart ermittelt.

Abb. 4: Zufluß bei einer französischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Französische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß	50,00	75,75

Abb. 5: Zufluß bei einer deutschen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Deutsche bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß	50,00	75,75

Da Dividenden im Gegensatz zu Zinszahlungen mit Körperschaftsteuer belastet sind, ist der Zufluß der Gesellschafter der französischen Tochterkapitalgesellschaft bei einer Beteiligungsfinanzierung regelmäßig geringer als bei einer Fremdfinanzierung.⁵³ Die Erhebung der Arbeitgebersteuern und der Gewerbesteuer erhöht zwar die Steuerbelastung der Tochterkapitalgesellschaft, jedoch hat die Finanzierungsart keinen Einfluß auf die Höhe dieser Steuern.

51 Gemäß der getroffenen Annahmen (vgl. oben 1.2.) beträgt das Verhältnis zwischen Kapitalrendite und Wertschöpfung 1:5. Die taxe professionnelle ergibt sich folglich aus dem Fünffachen der Bruttorendite, multipliziert mit 3,5% ($5 \times 100 \times 3,5\% = 17,5$).

52 Vgl. Art. 39-1-4 CGI.

53 Eine abschließende Beurteilung dieser Besteuerungsfolgen kann jedoch erst nach Berücksichtigung der Besteuerung der Dividenden und Zinsen auf Ebene der jeweiligen Mutterkapitalgesellschaft vorgenommen werden.

2.3. Großbritannien

Im Fall der Beteiligungsfinanzierung unterliegen thesaurierte Gewinne britischer Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer in Höhe von 33%.⁵⁴ Schüttet die Kapitalgesellschaft Gewinne aus, hat sie 25/75 des ausgeschütteten Betrags als advance corporation tax (ACT) abzuführen.⁵⁵ Allerdings kann die ACT mit der für das betreffende Jahr festzusetzenden Jahreskörperschaftsteuer (mainstream corporation tax) verrechnet werden.⁵⁶ Folglich handelt es sich bei der ACT grundsätzlich um eine Körperschaftsteuervorauszahlung, die den ausschüttbaren Gewinn nicht mindert.⁵⁷ Eine Kapitalertragsteuer auf Dividenden wird in Großbritannien generell nicht erhoben.

Im Fall der Fremdfinanzierung sind von der britischen Tochterkapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter - die inländische, deutsche bzw. französische Mutterkapitalgesellschaft - gezahlte Zinsen grundsätzlich abzugsfähig,⁵⁸ wobei auf Zinszahlungen an inländische Gläubiger eine Abzugssteuer in Höhe von 25% einbehalten wird.⁵⁹ Dagegen verzichtet Großbritannien gegenüber Deutschland⁶⁰ und Frankreich⁶¹ auf eine Quellenbesteuerung von Zinsen, so daß einer deutschen und einer französischen Mutterkapitalgesellschaft jeweils der Bruttozinsbetrag zufließt. Nachfolgend wird in Abhängigkeit von der Finanzierungsform zum einen der Zufluß bei einer inländischen und zum anderen der Zufluß bei einer deutschen bzw. französischen Mutterkapitalgesellschaft nach Besteuerung auf Ebene einer britischen Tochterkapitalgesellschaft ermittelt.

Abb. 6: Zufluß bei einer britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (33%)	-33,00	
Abzugssteuer für Zinsen (25%)		-25,00
Nettobardividende/Zins	67,00	75,00
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß	67,00	75,00

54 Vgl. Finance Act (FA) 1991, sec. 24, 25 (2) (b).

55 Vgl. Tax Act (TA) 1988, sec. 14 (3) i.V.m. FA 1991, sec. 21 (1) (a).

56 Vgl. TA 1988, sec. 239 (1). Zu den Modalitäten der ACT-Verrechnung siehe z.B. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 24:15; Gammie, M., Intertax 1991, S. 545 ff.

57 Vgl. Herzig, N., StuW 1990, S. 24; Korn, R./Debatin, H., Doppelbesteuerung, Großbritannien, S. 219.

58 Allerdings bestehen insbesondere bei Zinszahlungen an ausländische Mutterkapitalgesellschaften in Einzelfällen Abzugsbeschränkungen auf Ebene der britischen Tochterkapitalgesellschaft. Siehe hierzu ausführlich Schlick, U., Besteuerung und internationale Finanzierung, 1989, S. 104 ff. mit weiteren Nachweisen. Siehe auch Art. VII Abs. 6 DBA Deutschland-Großbritannien; Art. 11 Abs. 4 DBA Frankreich-Großbritannien.

59 Vgl. TA 1988, sec. 349 (2). Siehe auch Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92, Anm. zu TA 1988, sec. 349.

60 Vgl. Art. VII Abs. 1 DBA Deutschland-Großbritannien.

61 Vgl. Art. 11 Abs. 1 DBA Frankreich-Großbritannien.

Abb. 7: Zufluß bei einer deutschen bzw. französischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (33%)	-33,00	
Nettobardividende/Zins	67,00	100,00
II. Deutsche bzw. französische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß	67,00	100,00

Im Fall der Beteiligungsfinanzierung ist der Zufluß an die Gesellschafter der britischen Tochterkapitalgesellschaft geringer als im Fall der Fremdfinanzierung, da Dividenden mit Körperschaftsteuer belastet sind. Des weiteren fließt einer deutschen bzw. französischen im Vergleich zu einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft bei der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens aufgrund der Einbehaltung einer Abzugssteuer auf Zinszahlungen an inländische Mutterkapitalgesellschaften ein höherer Betrag zu.⁶² Weitere Steuern sind in Großbritannien nicht zu berücksichtigen.

3. Besteuerungsfolgen auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft und der Anteilseigner

3.1. Deutschland

3.1.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

3.1.1.1. Thesaurierung auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft

Im Fall der Beteiligungsfinanzierung gehören die erhaltenen Dividendenzahlungen grundsätzlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb der Mutterkapitalgesellschaft. Da die Gewinne bereits auf Ebene der in- bzw. ausländischen Tochterkapitalgesellschaft versteuert wurden, besteht somit die Gefahr einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden.

Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft sind auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft körperschaftsteuerpflichtig. Eine zweifache Besteuerung der Gewinne wird jedoch durch das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren vermieden, denn die von der Tochterkapitalgesellschaft auf die Gewinnausschüttungen gezahlte Körperschaftsteuer in Höhe von 36% und die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% der Bruttobardividende werden

⁶² Welche abschließenden Konsequenzen hieraus resultieren, kann erst nach Berücksichtigung der Besteuerung der Dividenden und Zinsen auf Ebene der jeweiligen Mutterkapitalgesellschaft beurteilt werden.

vollständig auf die Körperschaftsteuer der Mutterkapitalgesellschaft angerechnet.⁶³

Dividendenzahlungen einer französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft an eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft, deren Beteiligungsquote an der jeweiligen Tochterkapitalgesellschaft 10% übersteigt, werden gemäß den mit Frankreich⁶⁴ und Großbritannien⁶⁵ abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft freigestellt (internationales Schachtelprivileg). Sofern die deutsche Mutterkapitalgesellschaft die aus Frankreich bzw. Großbritannien stammenden Dividenden thesauriert, ergeben sich für sie folglich keine zusätzlichen Körperschaftsteuerzahlungen.

Im Fall der Fremdfinanzierung erhöhen Darlehenszinsen von in- und ausländischen Tochterkapitalgesellschaften den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn der Mutterkapitalgesellschaft und unterliegen daher in vollem Umfang der Körperschaftsteuer. Da weder in Frankreich noch in Großbritannien eine Kapitalertragsteuer auf die Zinszahlungen einbehalten wird, ergibt sich insofern keine Doppelbelastung mit in- und ausländischen Ertragsteuern.

Für die im folgenden zu analysierenden körperschaftsteuerlichen Konsequenzen der Weiterausschüttung der Finanzierungserträge an die Anteilseigner ist festzuhalten, daß inländische Beteiligungserträge sowie Darlehenszinsen ungemildert mit deutscher Körperschaftsteuer belastet sind. Dagegen ist auf Dividendenzahlungen der französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft aufgrund der Freistellung der Erträge bisher keine deutsche Körperschaftsteuer angefallen.

3.1.1.2. Weiterausschüttung an die Anteilseigner

Auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft unterliegen ausgeschüttete Gewinne unabhängig von deren Tarifbelastung der Ausschüttungsbelastung in Höhe von 36%.⁶⁶ Dem Anteilseigner wird ein Körperschaftsteueranrechnungsanspruch in gleicher Höhe gewährt, der neben der Dividende seine steuerpflichtigen Einnahmen erhöht und auf seine Einkommensteuer angerechnet wird.⁶⁷ Die steuerpflichtigen Einnahmen unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 53%.⁶⁸ Weiterhin wird die (Brutto-) Dividende auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft um eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% gekürzt,⁶⁹ die ebenfalls auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet wird.

Im Fall der Weiterausschüttung von Darlehenszinsen sowie inländischen Beteiligungserträgen ergeben sich durch das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren keine nachteiligen Konsequenzen. Da die Gewinne bereits ungemil-

63 Vgl. §§ 36 Abs. 2 EStG, 49 Abs. 1 KStG.

64 Vgl. Art. 20 Abs. 1 b, aa DBA Deutschland-Frankreich.

65 Vgl. Art. XVIII Abs. 2 a DBA Deutschland-Großbritannien i.V.m. § 26 Abs. 7 KStG

66 Vgl. § 27 Abs. 1 KStG.

67 Vgl. §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

68 Vgl. § 32 a Abs. 1 EStG.

69 Vgl. § 43 i.V.m. § 43 a EStG.

dert mit inländischer Körperschaftsteuer belastet sind, kommt es zu einer Körperschaftsteuererminderung in Höhe von 14/50 des ausgeschütteten Betrags. Die auf den Einkünften lastende deutsche Körperschaftsteuer kann vollständig auf die Einkommensteuer der Anteilseigner angerechnet werden.

Dagegen führt das Herstellen der Ausschüttungsbelastung bei der Weiterausschüttung der zunächst freigestellten französischen und britischen Beteiligungserträge zu einer Nachversteuerung in Höhe von 36%, da im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren nur die inländische Körperschaftsteuer als Tarifbelastung angesehen wird.⁷⁰ Hierdurch wird die Steuerbefreiung auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft im Ergebnis rückgängig gemacht, denn neben der französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft, bei der die Gewinne bereits versteuert wurden, muß nun auch der Anteilseigner der Mutterkapitalgesellschaft die Dividenden versteuern.⁷¹

Diese Wirkung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens ist insofern systemgerecht, als hierdurch sichergestellt ist, daß für den Anteilseigner jede Gewinnausschüttung mit einem Anrechnungsanspruch verbunden ist. Wirtschaftlich resultiert hieraus jedoch eine Doppelbelastung der ausländischen Beteiligungserträge mit in- und ausländischen Ertragsteuern, da die ausländische Körperschaftsteuer bei den Anteilseignern der inländischen Mutterkapitalgesellschaft nicht anrechenbar ist.

3.1.2. Vermögensteuer und Gewerbesteuer

(1) Vermögensteuer

Das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft unterliegt auf Gesellschaftsebene der Vermögensteuer. Daneben sind die Anteile an der Kapitalgesellschaft beim Anteilseigner vermögensteuerpflichtig, was zur Konsequenz hat, daß im Fall der Beteiligungsfinanzierung das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft grundsätzlich zweifach besteuert wird.

Wird zwischen den Anteilseigner und eine inländische Kapitalgesellschaft eine weitere inländische Kapitalgesellschaft geschaltet, kann es sogar zu einer Dreifachbesteuerung kommen (Tochtergesellschaft, Muttergesellschaft, Anteilseigner).⁷² Zur Vermeidung einer Dreifachbesteuerung werden jedoch bei einer inländischen Kapitalgesellschaft aufgrund des bewertungsrechtlichen Schachtelprivilegs Beteiligungen an anderen inländischen Kapitalgesellschaften aus dem Einheitswert des Betriebsvermögens herausgenommen, falls eine Beteiligung in Höhe von 10% vorliegt und diese seit mindestens 12 Monaten besteht.⁷³

70 Vgl. § 27 Abs. 2 KStG.

71 Vgl. zu dieser Problematik Jacobs, O.H., Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., 1991, S. 363, 589, 637.

72 Vgl. Scheffler, W., DBW 1991, S. 707; Wöhe, G., DStR 1990, Beihefter zu Heft 7, S. 11.

73 Vgl. § 102 Abs. 1 BewG.

Liegen Beteiligungen an französischen oder britischen Kapitalgesellschaften vor, wird das Besteuerungsrecht für die Beteiligungen aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich⁷⁴ und Großbritannien⁷⁵ alleine Deutschland zugeordnet. Falls die Beteiligungsquote der deutschen Mutterkapitalgesellschaft mindestens 10% beträgt, bleibt der Wert der Anteile an der französischen⁷⁶ und an der britischen⁷⁷ Tochterkapitalgesellschaft bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens jedoch außer Ansatz.

Folglich fällt im Fall der Beteiligungsfinanzierung auf Ebene der deutschen Mutterkapitalgesellschaft keine Vermögensteuer an. Dagegen sind im Fall der Fremdfinanzierung neben Forderungen gegenüber inländischen auch Forderungen gegenüber französischen und britischen Kapitalgesellschaften im Einheitswert des Betriebsvermögens der Mutterkapitalgesellschaft enthalten⁷⁸ und unterliegen somit bei ihr der Vermögensteuer.

Für Zwecke der Vermögensbesteuerung der Anteilseigner sind die Anteile an der Mutterkapitalgesellschaft mit dem gemeinen Wert zu bewerten.⁷⁹ Werden die Anteile an der Börse gehandelt, ist hierfür der Börsenkurs am Stichtag maßgebend. Bei nichtnotierten Anteilen ist der Wert aus Verkäufen abzuleiten oder, falls keine Verkäufe vorliegen, unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen.⁸⁰ Das steuerpflichtige Gesamtvermögen des Anteilseigners wird mit 0,5% besteuert.⁸¹

Bis zum Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1992⁸² waren bei der Ermittlung des Werts der Anteile an der Kapitalgesellschaft die aufgrund einer Befreiung von der Vermögensteuer nicht im Einheitswert des Betriebsvermögens enthaltenen Wirtschaftsgüter diesem wieder hinzuzurechnen.⁸³ Von der Hinzurechnungsvorschrift wurden sowohl inländische Schachtelbeteiligungen als auch Schachtelbeteiligungen an einer französischen und einer britischen Tochterkapitalgesellschaft erfaßt. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Vermögens einer inländischen Kapitalgesellschaft wurde somit nicht beseitigt. Vielmehr war sie aufgrund der Hinzurechnungsvorschrift vom Gesetzgeber beabsichtigt, und sie entspricht des weiteren der Systematik des deutschen Vermögensteuerrechts.⁸⁴

74 Vgl. Art. 19 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich.

75 Vgl. Art. XVI Abs. 4 DBA Deutschland-Großbritannien.

76 Vgl. Art. 20 Abs. 1 b, aa DBA Deutschland-Frankreich.

77 Vgl. Art. XVIII Abs. 2 a DBA Deutschland-Großbritannien i.V.m. § 102 Abs. 3 BewG.

78 Vgl. § 95 Abs. 1 BewG. Das deutsche Besteuerungsrecht wird bei Forderungen gegenüber französischen und britischen Kapitalgesellschaften durch die Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich und Großbritannien nicht eingeschränkt, sondern vielmehr Deutschland in beiden Fällen explizit zugewiesen, vgl. Art. 19 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich; Art. XVI Abs. 4 DBA Deutschland-Großbritannien.

79 Vgl. § 11 BewG.

80 Die Bewertung nichtnotierter Anteile erfolgt nach dem sog. Stuttgarter Verfahren, vgl. Abschn. 76-90 VStR.

81 Vgl. § 10 Nr. 1 VStG.

82 Vgl. Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 146.

83 Vgl. Abschn. 77 Abs. 1 VStR.

84 Vgl. Jacobs, O.H., Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., 1991, S. 368.

Durch eine im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 erfolgte Gesetzesänderung ist bei der Bestimmung des Anteilswerts an inländischen Kapitalgesellschaften deren Vermögen zukünftig explizit mit dem Einheitswert des Betriebsvermögens anzusetzen.⁸⁵ Der Einheitswert ist lediglich um einen Geschäfts- oder Firmenwert und um Werte firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter zu kürzen, falls diese Werte darin enthalten sind.⁸⁶ Weitere Modifikationen des Einheitswerts sind nicht vorgesehen. Mangels einer Vorschrift zur Hinzurechnung von nicht im Einheitswert enthaltenen Wirtschaftsgütern ist daher davon auszugehen, daß zukünftig Schachtelbeteiligungen an in- bzw. ausländischen Kapitalgesellschaften, die aufgrund der bewertungsrechtlichen Schachtelprivilegs bzw. eines in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Schachtelprivilegs nicht im Einheitswert enthalten sind, den Anteilswert an der Kapitalgesellschaft nicht mehr erhöhen.

Demgegenüber steigt im Fall der Fremdfinanzierung infolge der Erhöhung des Einheitswerts des Betriebsvermögens der Mutterkapitalgesellschaft auch der Wert der Anteile an der Mutterkapitalgesellschaft. Folglich fällt in diesem Fall auf Anteilseignerebene ebenfalls Vermögensteuer an.

Bei der Fremdfinanzierung ergibt sich somit prinzipiell eine doppelte Belastung des eingesetzten Kapitals mit Vermögensteuer (Mutterkapitalgesellschaft und Anteilseigner) und zwar unabhängig davon, ob das Darlehen in das In- oder das Ausland vergeben wird. Dagegen fällt im Fall der Beteiligungsfinanzierung französischer bzw. britischer Tochterkapitalgesellschaften keine Vermögensteuer an, da Kapitalgesellschaften weder in Frankreich noch in Großbritannien vermögensteuerpflichtig sind. Handelt es sich um eine Schachtelbeteiligung an einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft, unterliegt ausschließlich deren Vermögen der Vermögensteuer.

Es kann festgehalten werden, daß die erfolgte Gesetzesänderung zu einer vermögensteuerlichen Benachteiligung der Fremd- gegenüber der Beteiligungsfinanzierung von Schachtelbeteiligungen aus Sicht der Anteilseigner der deutschen Mutterkapitalgesellschaft führt. Um eine Verzerrung von Finanzierungsentscheidungen zu vermeiden, aber auch um eine mißbräuchliche Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften zu verhindern, sollten nicht im Einheitswert enthaltene Schachtelbeteiligungen diesem weiterhin hinzugerechnet werden.⁸⁷

85 Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG, eingefügt durch Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 168.

86 Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG, eingefügt durch Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 168.

87 So auch Christoffel, H.G., StWK 1992, Gruppe 9, S. 207. Der Gesetzgeber beabsichtigt, den Ertragswert bei der Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften zukünftig stärker zu gewichten, vgl. Bundestag-Drucksache 12/1108, S. 73. Eine stärkere Gewichtung der Ertragskomponente beseitigt jedoch nicht grundsätzlich die Benachteiligung der Fremdfinanzierung, da der Wert einer Darlehensforderung im Gegensatz zum Wert einer Schachtelbeteiligung weiterhin im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten ist.

(2) Gewerbesteuer

Die Gewerbeertragsteuer knüpft unmittelbar an die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer an. Daher sind Gewinnausschüttungen inländischer Tochterkapitalgesellschaften sowie Zinsen aus Darlehen an in- und ausländische Tochterkapitalgesellschaften in der Ausgangsgröße zur Ermittlung des Gewerbeertrags der deutschen Mutterkapitalgesellschaft enthalten.

Da im Fall der Beteiligungsfinanzierung einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft die Erträge bereits auf deren Ebene mit Gewerbeertragsteuer belastet wurden, sehen die gewerbesteuerlichen Korrekturvorschriften zur Vermeidung einer zweifachen Erfassung des gleichen Gewerbeertrags vor, daß Gewinnausschüttungen inländischer Tochterkapitalgesellschaften bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Mutterkapitalgesellschaft gekürzt werden, falls die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg).⁸⁸

Erträge aus Beteiligungen an französischen und britischen Tochtergesellschaften sind dagegen bereits aufgrund der in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich und Großbritannien vereinbarten Schachtelprivilegien für die Körperschaftsteuer von der Gewerbeertragsteuer befreit. Dies folgt daraus, daß in beiden Fällen das internationale Schachtelprivileg auch für die Gewerbesteuer gilt.⁸⁹

Für Zinserträge sind hingegen keine Entlastungen vorgesehen, so daß sowohl Zinsen aus Darlehen an in- als auch an ausländische Tochterkapitalgesellschaften der Gewerbeertragsteuer unterliegen.

Da das Gewerbekapital an die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage (Einheitswert des Betriebsvermögens) anknüpft, unterliegt weder die Beteiligung an einer inländischen noch an einer französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft der Gewerbekapitalsteuer. Dagegen sind Forderungen gegenüber in- und ausländischen Kapitalgesellschaften im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten. Aufgrund fehlender gewerbesteuerlicher Kürzungsvorschriften unterliegen diese auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft der Gewerbekapitalsteuer.

In bezug auf die Besteuerungswirkungen der Gewerbesteuer ist daher festzustellen, daß deren Erhebung zu einer einseitigen Benachteiligung der Fremdfinanzierung auf Ebene der deutschen Mutterkapitalgesellschaft führt. Die folgenden Abbildungen zeigen die Gesamtsteuerbelastungen im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung inländischer, französischer und britischer Tochterkapitalgesellschaften unter Einbeziehung der Anteilseigner der deutschen Mutterkapitalgesellschaft.

⁸⁸ Vgl. § 9 Nr. 2 a GewStG. Zu den freigestellten Gewinnen gehört auch der Körperschaftsteueranrechnungsanspruch, vgl. Abschn. 62 b Abs. 1 GewStR.

⁸⁹ Vgl. für Frankreich Viegener, J., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 846. Für Großbritannien siehe Korn, R./Debatin, H., Doppelbesteuerung, Großbritannien, S. 279. Das unilaterale gewerbesteuerliche Schachtelprivileg für ausländische Beteiligungserträge (vgl. § 9 Nr. 7 GewStG) hat in den hier betrachteten Fällen ausschließlich deklatorischen Charakter.

Abb. 8: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbsteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbsteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuererminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,31	
Kapitalertragsteuer (25%)	-10,83	
Nettobardividende/Zins	32,48	87,27
II. Deutsche Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	32,48	87,27
Anrechnungsanspruch	24,36	
Kapitalertragsteuer	10,83	
Gewerbsteuer vom Kapital		-8,00
Gewerbsteuer vom Ertrag		-13,21
Gewinn vor Vermögensteuer	67,67	66,06
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer		-4,50
Vermögensteuer		-4,50
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	57,06
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	-28,53
Anrechnungsanspruch	24,36	
Kapitalertragsteuer	10,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	28,53
Körperschaftsteuererminderung (14/50)	9,47	7,99
Bruttobardividende	43,31	36,52
Kapitalertragsteuer (25%)	-10,83	-9,13
Nettobardividende	32,48	27,39
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	32,48	27,39
Anrechnungsanspruch	24,36	20,54
Kapitalertragsteuer	10,83	9,13
Einkommen vor Steuern	67,67	57,06
Einkommensteuer (53%)	-0,68	-0,57
Vermögensteuer		-5,00
Nettoeinkommen	31,80	21,82

Abb. 9: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer französischen Tochterkapitalgesellschaft- Deutschland und Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Deutsche Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
Gewerbsteuer vom Kapital-		-8,00
Gewerbsteuer vom Ertrag		-11,29
Gewinn vor Vermögensteuer	50,00	56,46
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer		-4,50
Vermögensteuer		-4,50
Gewinn vor Körperschaftsteuer	50,00	47,46
Körperschaftsteuer (50%)		-23,73
Gewinn nach Körperschaftsteuer	50,00	23,73
Körperschaftsteueränderung	-18,00	6,64
Bruttobardividende	32,00	30,37
Kapitalertragsteuer (25%)	-8,00	-7,59
Nettobardividende	24,00	22,78
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	24,00	22,78
Anrechnungsanspruch	18,00	17,09
Kapitalertragsteuer	8,00	7,59
Einkommen vor Steuern	50,00	47,46
Einkommensteuer (53%)	-0,50	-0,47
Vermögensteuer		-5,00
Nettoeinkommen	23,50	17,31

Abb. 10: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer britischen Tochterkapitalgesellschaft - Deutschland und Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (33%)	-33,00	
Nettobardividende/Zins	67,00	100,00
II. Deutsche Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	67,00	100,00
Gewerbsteuer vom Kapital		-8,00
Gewerbsteuer vom Ertrag		-15,33
Gewinn vor Vermögensteuer	67,00	76,67
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer		-4,50
Vermögensteuer		-4,50
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,00	67,67
Körperschaftsteuer (50%)		-33,83
Gewinn nach Körperschaftsteuer	67,00	33,83
Körperschaftsteueränderung		-24,12
Bruttobardividende	42,88	43,31
Kapitalertragsteuer (25%)	-10,72	-10,83
Nettobardividende	32,16	32,48
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	32,16	32,48
Anrechnungsanspruch	24,12	24,36
Kapitalertragsteuer	10,72	10,83
Einkommen vor Steuern	67,00	67,67
Einkommensteuer (53%)	-0,67	-0,68
Vermögensteuer		-5,00
Nettoeinkommen	31,49	26,80

3.1.3. Zwischenergebnis

Die durchgeführten Berechnungen können in Abhängigkeit von der Finanzierungsform durch die deutsche Mutterkapitalgesellschaft wie folgt zusammengefaßt werden:

Abb. 11: Gesamtsteuerbelastung mit deutscher Mutterkapitalgesellschaft in Prozent der Bruttorendite

Belastungsebene	Tochterkapitalgesellschaft		Mutterkapitalgesellschaft		Gesamtsteuerbelastung	
	EK	FK	EK	FK	EK	FK
Finanzierungsform						
Tochterkapitalgesellschaft						
Deutschland	66,17	-	66,17	71,47	68,20	78,18
Frankreich	50,00	-	50,00	76,27	76,50	82,69
Großbritannien	33,00	-	33,00	66,17	68,51	73,20

Werden die Gewinne nach Steuern von der Tochterkapitalgesellschaft thesauriert, erweist sich die Beteiligungsfinanzierung einer britischen Tochterkapitalgesellschaft als vorteilhafteste Alternative, denn in Großbritannien unterliegen Gewinne lediglich der Körperschaftsteuer in Höhe von 33%. Dagegen fallen in Frankreich neben der Körperschaftsteuer (34%) noch die taxe professionnelle sowie die Arbeitgebersteuern an. Insgesamt resultiert hieraus eine im Vergleich

zu Großbritannien höhere Steuerbelastung. Im Vergleich zu britischen und französischen Tochterkapitalgesellschaften ist die Belastung auf Ebene einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft am höchsten. Ausschlaggebend hierfür ist zum einen die vergleichsweise hohe Ertragsteuerbelastung mit Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer (53,66%) und zum anderen die Belastung der Unternehmenssubstanz durch Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer. Zusätzlich belastend wirkt daneben die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Betriebsausgabe, da hierdurch eine Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer in Höhe der Vermögensteuerzahlung ausgelöst wird.

Werden die Gewinne an die deutsche Mutterkapitalgesellschaft ausgeschüttet und von dieser thesauriert, ergibt sich im Fall der Beteiligungsfinanzierung keine zusätzliche Steuerbelastung. Inländische Beteiligungserträge sind aufgrund des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs von der Gewerbeertragsteuer freigestellt. Eine doppelte Belastung der Erträge mit Körperschaftsteuer wird durch die Möglichkeit der vollen Anrechnung der von der Tochterkapitalgesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer vermieden. Die Anteile an der inländischen Tochterkapitalgesellschaft sind aufgrund des bewertungsrechtlichen Schachtelprivilegs sowohl von der Vermögen- als auch von der Gewerbekapitalsteuer befreit. Dividendenzahlungen französischer und britischer Tochterkapitalgesellschaften sowie der Wert der Anteile an diesen Gesellschaften sind aufgrund der in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich und Großbritannien vereinbarten Schachtelprivilegien im Inland sowohl von der Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer als auch von der Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer freigestellt. Die Gesamtbelastung stimmt somit mit den Steuerzahlungen auf Ebene der jeweiligen Tochterkapitalgesellschaft überein.

Im Fall der Fremdfinanzierung ist neben den Steuerzahlungen auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft zusätzlich die auf Ebene der deutschen Mutterkapitalgesellschaft anfallende Steuerbelastung auf Zinserträge sowie auf den Darlehensbetrag zu berücksichtigen. Im Vergleich zu einer britischen Tochterkapitalgesellschaft, bei der die gesamte Bruttorendite in Form von Zinsen weitergeleitet werden kann, wird in Deutschland und Frankreich die Bruttorendite bereits auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft durch die Gewerbesteuer bzw. die *taxe professionnelle* und die Arbeitgebersteuern gemindert. In den beiden letzten Fällen kann daher der Mutterkapitalgesellschaft für das Darlehen nur ein unter der Bruttorendite liegender Zinsbetrag vergütet werden.

Die Darlehenszinsen unterliegen bei der deutschen Mutterkapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertragsteuer. Auf den Darlehensbetrag fällt Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer an. Eine zusätzliche Körperschaftsteuerbelastung entsteht aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer.

Im Fall der Fremdfinanzierung sind die Steuerzahlungen der jeweiligen Tochter- und der deutschen Mutterkapitalgesellschaft höher als die Steuerbelastung im Fall der Beteiligungsfinanzierung. Folglich ist eine Beteiligungsfinanzierung in den hier betrachteten Fällen regelmäßig günstiger als eine Darlehensvergabe. Da im Fall der Beteiligungsfinanzierung bei Thesaurierung der Schachteldivi-

denden durch die Mutterkapitalgesellschaft keine zusätzlichen Steuerzahlungen anfallen, bleibt die für den Fall der Thesaurierung der Tochterkapitalgesellschaft festgestellte Vorteilhaftigkeitsreihenfolge bestehen.

Die Ergebnisse zeigen aber auch, daß eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft hinsichtlich der Beteiligungsfinanzierung einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft und der Vergabe eines Darlehens an eine britische Tochterkapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht indifferent ist. Dies liegt darin begründet, daß die britische Tochterkapitalgesellschaft die gesamte Bruttorendite in Form von Zinszahlungen an die deutsche Mutterkapitalgesellschaft weiterleiten kann. Die Zinseinkünfte der Mutterkapitalgesellschaft stimmen somit mit der Bruttorendite der deutschen Tochterkapitalgesellschaft überein. Da die Zinsen wie inländische Einkünfte der Mutterkapitalgesellschaft besteuert werden und im Fall der Beteiligungsfinanzierung auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft keine zusätzlichen Steuerzahlungen anfallen, stimmt die Steuerbelastung in beiden Fällen überein.

Bei einer Weiterausschüttung der Finanzierungserträge an den Anteilseigner kommt es im Fall der zunächst freigestellten Schachteldividenden französischer bzw. britischer Tochterkapitalgesellschaften infolge der Herstellung der Ausschüttungsbelastung zu einer Nachversteuerung in Höhe von 36%. Im Ergebnis wird daher die auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft für diese Erträge gewährte Steuerbefreiung rückgängig gemacht. Dagegen kann im Fall der Ausschüttung inländischer Beteiligungserträge sowie Darlehenszinsen von inländischen und französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaften über die Körperschaftsteuerminderung und den Anrechnungsanspruch die auf diesen Erträgen lastende deutsche Körperschaftsteuer mit der Einkommensteuer des Anteilseigners verrechnet werden.

Unter Einbeziehung der Anteilseigner ändert sich die für die Ebene der Mutterkapitalgesellschaft ermittelte Vorteilhaftigkeitsrangfolge. Aufgrund der Benachteiligung von ausländischen gegenüber inländischen Schachteldividenden im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren ist nun die Beteiligungsfinanzierung einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft am vorteilhaftesten. Wegen der im Fall der Darlehensvergabe durch die Mutterkapitalgesellschaft auf Anteilseignerebene anfallenden Vermögensteuerzahlung nimmt die bereits auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft bestehende Belastungsdifferenz zuungunsten der Fremdfinanzierung weiter zu.

3.2. Frankreich

3.2.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

3.2.1.1. Thesaurierung auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft

Beteiligungserträge sind auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von empfangenen Dividenden besteht in Frankreich

ein nationales und internationales körperschaftsteuerliches Schachtelprivileg (*régime spécial des sociétés mères et filiales*).⁹⁰ Das Schachtelprivileg kommt zur Anwendung, falls die Mutterkapitalgesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, die Beteiligung seit mindestens zwei Jahren besteht und die Beteiligungsquote am Kapital der in- oder ausländischen Tochterkapitalgesellschaft mindestens 10% beträgt oder die Anschaffungskosten für die Beteiligung mindestens FF 150 Mio betragen haben.⁹¹

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Schachtelprivilegs erfüllt, bleiben bei der Mutterkapitalgesellschaft Beteiligungserträge in- und ausländischer Tochterkapitalgesellschaften mit Ausnahme einer Pauschale für anteilige Verwaltungskosten (*quote-part de frais et charges*) im Thesaurierungsfall steuerfrei. Die steuerpflichtige Verwaltungskostenpauschale stellt eine pauschale Korrektur der im Zusammenhang mit der Beteiligung entstandenen und ergebnismindernd berücksichtigten Aufwendungen der Mutterkapitalgesellschaft dar.⁹² Sie beträgt 5% der freigestellten Schachteldividenden zuzüglich damit verbundener Steuergutschriften (*avoirs fiscaux*) sowie in Frankreich anrechenbarer Steuerguthaben (*crédits d'impôt*).⁹³

Gewinnausschüttungen inländischer Tochterkapitalgesellschaften sind grundsätzlich mit einer Steuergutschrift (*avoir fiscal*) in Höhe von 50% des ausgeschütteten Betrags verbunden.⁹⁴ Somit beträgt die zu versteuernde Verwaltungskostenpauschale bei inländischen Schachteldividenden 7,5% der Nettobardividende. Die bei deutschen Tochterkapitalgesellschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer in Höhe von 5% der Bruttobardividende kann gemäß den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland in Frankreich angerechnet werden.⁹⁵ Sie ist daher anteilig in die Verwaltungskostenpauschale einzubeziehen. Da in Großbritannien keine Kapitalertragsteuer erhoben wird, beträgt die Verwaltungskostenpauschale bei britischen Schachteldividenden 5% der empfangenen Dividende.

Eine Verrechnung der mit den inländischen und deutschen Schachteldividenden verbundenen Steuergutschriften bzw. -guthaben mit der anteilig auf die Verwaltungskostenpauschale entfallenden Körperschaftsteuer durch die französische Mutterkapitalgesellschaft ist allerdings nicht zulässig, da die Schachteldividenden nicht als Dividendenerträge qualifiziert werden.⁹⁶ Folglich sind im Rahmen des Schachtelprivilegs erhaltene Schachteldividenden aufgrund der Versteuerung der Verwaltungskostenpauschale auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft nicht vollständig von der inländischen Körperschaftsteuer befreit.

90 Vgl. Art. 145, 216 CGI. Zum Schachtelprivileg siehe Cozian, M., *Précis de fiscalité des entreprises*, 15. Aufl., 1991, Tz. 876 ff. Zur Anwendung des Schachtelprivilegs speziell bei ausländischen Schachtelbeteiligungen siehe Gouthière, B., *Affaires Internationales*, 1991, Tz. 2013 ff.

91 Vgl. Art. 145-1 CGI. Siehe auch Bouzora, M.A., *European Taxation* 1992, S. 138.

92 Vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 2126.

93 Vgl. Art. 216-II CGI. Sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen geringer als die Verwaltungskostenpauschale, können erstere angesetzt werden, vgl. ebenda.

94 Vgl. Art. 158 bis CGI.

95 Vgl. Art. 20 Abs. 2 a, bb DBA Deutschland-Frankreich.

96 Vgl. z.B. Gouthière, B., *Affaires Internationales*, 1991, Tz. 2013 f.; Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 2075.

Hieraus resultiert grundsätzlich eine Zwischenbelastung der thesaurierten Schachtelerträge mit Körperschaftsteuer.⁹⁷ Die auf die Schachteldividenden entfallende Körperschaftsteuerbelastung kann jedoch nicht pauschal angegeben werden, da sie wegen der anteiligen Einbeziehung mit den Schachteldividenden verbundener Steuergutschriften bzw. -guthaben in die Verwaltungskostenpauschale in Abhängigkeit vom Sitzstaat der ausschüttenden Tochterkapitalgesellschaft zu ermitteln ist.

Bei inländischen Schachteldividenden, die generell mit einer Steuergutschrift (avoir fiscal) in Höhe von 50% der Dividende verbunden sind, beträgt somit die Körperschaftsteuerbelastung beim gegenwärtigen Körperschaftsteuertarif 2,55%⁹⁸, bei deutschen Schachteldividenden aufgrund der anrechenbaren deutschen Kapitalertragsteuer 1,79%⁹⁹ und bei britischen Schachteldividenden, die ohne Kapitalertragsteuer vereinnahmt werden können, 1,7%¹⁰⁰ der empfangenen Dividende.

Da die bei deutschen und britischen Tochterkapitalgesellschaften auf die Dividende einbehaltene Körperschaftsteuer in Frankreich nicht angerechnet werden kann, führt die Anwendung des Schachtelprivilegs bei deutschen und britischen Schachteldividenden im Vergleich zu einer Versteuerung der betreffenden Erträge regelmäßig zu einer geringeren Steuerbelastung. Ein Vergleich der Zwischenbelastung inländischer Schachteldividenden bei Anwendung des Schachtelprivilegs mit der Zwischenbelastung, die im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens auftritt, ergibt allerdings ein anderes Ergebnis.

Die zum 1.1.1992 erfolgte Absenkung des Ausschüttungssteuersatzes von 42% auf 34% hat zur Folge, daß die Anwendung des Schachtelprivilegs aus steuerlicher Sicht ungünstiger als eine Versteuerung der Schachteldividenden ist. Seit der Reduzierung des Tarifs für ausgeschüttete Gewinne kann die Mutterkapitalgesellschaft über 97% der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer auf ihre Körperschaftsteuerschuld anrechnen. Hieraus resultiert lediglich noch eine Definitivkörperschaftsteuer von weniger als 3% der von der Tochterkapitalgesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer. Folglich beträgt die auf (Schachtel-) Dividenden lastende Zwischenbelastung bei Anwendung des Anrechnungsverfahrens nur 1% gegenüber 2,55% bei Anwendung des Schachtelprivilegs. Dies verdeutlicht das folgende Beispiel:

97 Vgl. Cozian, M., Précis de fiscalité des entreprises, 15. Aufl., 1991, Tz. 882; Farnschläder, M., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 863.

98 $34\% \text{ von } (5\% + \text{avoir fiscal } (2,5\%)) = 2,55\%$.

99 $34\% \text{ von } (5\% + \text{anteilige Kapitalertragsteuer } (0,26\%)) = 1,79\%$.

100 $34\% \text{ von } 5\% = 1,7\%$.

Abb. 12: Steuerbelastung inländischer Schachteldividenden - Frankreich

	mit Schachtelprivileg	ohne Schachtelprivileg
I. Französische Tochterkapitalgesellschaft		
Bruttorendite	100,00	100,00
Körperschaftsteuer (34%)	-34,00	-34,00
Nettobardividende	66,00	66,00
II. Französische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende	66,00	66,00
Steuerzuschritt (avoir fiscal) 50%	33,00	33,00
Bruttodividende	99,00	99,00
Verwaltungskostenpauschale (5% v. 99)	4,95	
Körperschaftsteuer (34%)	-1,68	-33,66
Steuerzuschritt (avoir fiscal)		33,00
(Zwischenbelastung)	(2,55% = 1,68/66)	(1% = 0,66/66)
Gewinn nach Steuern	64,32	65,34
(davon steuerfrei (66 - 4,95))	(61,05)	

Es kann festgehalten werden, daß das Schachtelprivileg im Vergleich zur Versteuerung der Dividenden zu einer höheren Zwischenbelastung inländischer Schachtelerträge führt.¹⁰¹

Darlehenszinsen von in- und ausländischen Tochterkapitalgesellschaften erhöhen in jedem Fall den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn der Mutterkapitalgesellschaft und unterliegen daher in vollem Umfang der Körperschaftsteuer.

3.2.1.2. Weiterausschüttung an die Anteilseigner

Auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft hat die Ausschüttung von Gewinnen folgende Konsequenzen: Sind die Gewinne ungemildert mit inländischer Körperschaftsteuer belastet, können sie in voller Höhe an den Anteilseigner weitergeleitet werden.¹⁰² Werden steuerfreie Gewinne ausgeschüttet, wird eine Ausschüttungssteuer (précompte mobilier) in Höhe der dem Anteilseigner zustehenden Steuerzuschritt (avoir fiscal) erhoben.¹⁰³

Die an den Anteilseigner ausgeschüttete Dividende ist mit einer Steuerzuschritt (avoir fiscal) in Höhe von 50% der Dividende verbunden. Die Steuerzuschritt erhöht die steuerpflichtigen Einnahmen und wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet.¹⁰⁴ Die steuerpflichtigen Einnahmen unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 56,8%.¹⁰⁵

101 So auch Cozian, M., Précis de fiscalité des entreprises, Ergänzung zur 15. Aufl., 1992, Tz. 882 bis.

102 Infolge der Reduzierung des Steuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 42% auf 34% entfällt die Erhebung der Nachsteuer in Höhe von 8/58 des ausgeschütteten Betrags, falls nach dem 1.1.1992 erzielte Gewinne ausgeschüttet werden, vgl. Finanzgesetz für 1992, abgedruckt in La Revue Fiduciaire vom 9.1.1992, F.H. 2306, Tz. 22.

103 Vgl. Art. 223 sexes CGI. Der précompte mobilier entspricht folglich 50% der gezahlten Dividende bzw. einem Drittel der beschlossenen Ausschüttung vor Abzug des précompte mobilier. Zur Berechnung siehe z.B. Gambier, C./Mercier, J.-Y., Les impôts en France, 23. Aufl., 1991, Tz. 1810 ff.

104 Vgl. Art. 158 bis CGI.

105 Vgl. Art. 197 CGI.

Im Fall der Fremdfinanzierung sind die Darlehenszinsen auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft bereits ungemildert mit inländischer Körperschaftsteuer belastet worden. Folglich können diese Erträge ohne Erhebung der Ausschüttungssteuer an den Anteilseigner ausgeschüttet werden.

Bei der Analyse der Besteuerungswirkungen im Fall der Weiterausschüttung inländischer Beteiligungserträge soll danach differenziert werden, ob die Schachteldividenden auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft als steuerpflichtige Einkünfte behandelt oder gemäß dem Schachtelprivileg freigestellt wurden.

Hat die Mutterkapitalgesellschaft die Schachteldividenden versteuert, kann sie den ihr nach Steuern verbleibenden Betrag in voller Höhe an die Anteilseigner weiterleiten. Wurden die Beteiligungserträge unter Anwendung des Schachtelprivilegs freigestellt, unterliegt im Fall deren Weiterausschüttung stets der steuerbefreite Anteil der Schachtelerträge der Ausschüttungssteuer.¹⁰⁶ Dagegen kann die bereits versteuerte Verwaltungskostenpauschale ohne Erhebung der Ausschüttungssteuer an den Anteilseigner weitergeleitet werden. Die mit den Schachteldividenden verbundene Steuergutschrift in Höhe von 50%, die aufgrund der Freistellung der Dividenden durch das Schachtelprivileg bisher nicht auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden konnte, kann mit der Ausschüttungssteuer verrechnet werden.¹⁰⁷

Die Ausschüttungssteuer wird folglich durch die mit den Schachteldividenden verbundene Steuergutschrift vollständig abgedeckt.¹⁰⁸ Allerdings entsteht wegen der Versteuerung der Verwaltungskostenpauschale eine überschüssige Steuergutschrift, da die fällige Ausschüttungssteuer (50% der steuerfreien Schachteldividenden) regelmäßig geringer als die mit den Schachteldividenden verbundene Steuergutschrift ist (50% der Schachteldividenden).¹⁰⁹ Die Fortführung des Beispiels aus Abbildung 12 verdeutlicht die Besteuerungsfolgen im Fall der Weiterausschüttung inländischer Schachteldividenden:

Abb. 13: Weiterausschüttung inländischer Schachteldividenden - Frankreich

	mit Schachtelprivileg	ohne Schachtelprivileg
I. Französische Mutterkapitalgesellschaft		
Gewinn nach Steuern (davon steuerfrei)	64,32 (61,05)	65,34
Basis für Ausschüttungssteuer	61,05	
Ausschüttungssteuer (précompte mobilier)	-30,53	
Steuergutschrift	30,53	
Nettobardividende	64,32	65,34
II. Anteilseigner		
Nettobardividende	64,32	65,34
Steuergutschrift (avoir fiscal) 50%	32,16	32,67

106 Vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal 1992*, Tz. 2127.

107 Vgl. Art. 146-2 CGI.

108 Vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal 1992*, Tz. 2127.

109 Ein die Körperschaft- bzw. Ausschüttungssteuer übersteigendes Steuerguthaben geht verloren, denn es wird nicht erstattet und es kann auch nicht vor- bzw. zurückgetragen werden, vgl. Cozian, M., *Précis de fiscalité des entreprises*, 15. Aufl., 1991, Tz. 858.

Der Vergleich mit der Steuerbelastung im Fall der Versteuerung der Schachteldividenden zeigt, daß die Anwendung des Schachtelprivilegs nicht nur zu einer höheren Zwischenbelastung auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft führt, sondern auch unter Einbeziehung der Anteilseigner der Mutterkapitalgesellschaft ungünstiger ist. Das Schachtelprivileg sollte aufgrund der aufgezeigten Besteuerungsfolgen insgesamt nicht angewendet werden. Allerdings ist nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung das Schachtelprivileg zwingend anzuwenden, falls die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.¹¹⁰ Daher wird in den folgenden Berechnungen von einer Anwendung des Schachtelprivilegs ausgegangen.

Es kann festgestellt werden, daß gegenwärtig in Frankreich kein geeignetes Verfahren zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung für den Fall der Durchschüttung inländischer Schachtelerträge besteht, denn es tritt generell eine Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer auf. Diese kann weder durch das körperschaftsteuerliche (Teil-) Anrechnungsverfahren im Grundsatz noch durch das Schachtelprivileg in seiner derzeitigen Ausgestaltung verhindert werden. Hieraus resultiert tendenziell eine Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung von Tochterkapitalgesellschaften.¹¹¹

Bei der Weiterausschüttung britischer Schachtelerträge wird die Ausschüttungssteuer in voller Höhe fällig, so daß im Ergebnis die auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft gewährte Steuerbefreiung der Schachteldividenden vollständig rückgängig gemacht wird. Dagegen kann die Ausschüttungssteuer im Fall der Ausschüttung von Schachteldividenden deutscher Tochterkapitalgesellschaften um die in Deutschland auf die Bruttobardividende einbehaltene Kapitalertragsteuer gekürzt werden.¹¹² Bemessungsgrundlage der Ausschüttungssteuer ist die Bruttobardividende der Tochterkapitalgesellschaft abzüglich der steuerpflichtigen Verwaltungskostenpauschale.¹¹³ Im folgenden Beispiel werden die Steuerwirkungen bei der Weiterausschüttung deutscher Schachtelerträge aufgezeigt.

110 Vgl. die Hinweise bei Cozian, M., *Précis de fiscalité des entreprises*, Ergänzung zur 15. Aufl., 1992, Tz. 882 bis.

111 Im Prinzip stellt das Schachtelprivileg eine geeignete Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dar. Wie die Berechnungen in Abbildung 12 und 13 zeigen, ist die Versteuerung der Verwaltungskostenpauschale auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft ursächlich für die Doppelbelastung von Gewinnen mit inländischer Körperschaftsteuer. Eine steuerneutrale Durchschüttung inländischer Beteiligungserträge könnte daher durch einen Verzicht auf die Versteuerung der Verwaltungskostenpauschale gewährleistet werden, wie er bereits im Rahmen der konsolidierten Besteuerung in Frankreich (*intégration fiscale*, Art. 223 A ff. CGI) praktiziert wird. Zur Konzeption der konsolidierten Konzernbesteuerung in Frankreich siehe Gouadain, D., *L'intégration fiscale*, 1990; Lefebvre, F. (Hrsg.), *L'intégration fiscale*, 2. Aufl., 1990.

112 Vgl. Art. 20 Abs. 2 a, bb DBA Deutschland-Frankreich. Siehe auch Viegener, J., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 851.

113 Vgl. Gouthière, B., *Affaires Internationales*, 1991, Tz. 2022.

Abb. 14: Schachtelprivileg bei deutschen Schachteldividenden - Frankreich

I. Deutsche Tochterkapitalgesellschaft

Bruttorendite		100,00
Körperschaftsteuer (36%)		<u>-36,00</u>
Bruttobardividende		64,00
Kapitalertragsteuer (5%)		<u>-3,20</u>
Nettobardividende		60,80

II. Französische Mutterkapitalgesellschaft

Nettobardividende	60,80	60,80
Steuerzuschritt (crédit d'impôt) 5%	<u>3,20</u>	
Bruttodividende	64,00	
Verwaltungskostenpauschale (5% v. 64)	<u>3,20</u>	
Körperschaftsteuer (34%)	-1,09	-1,09
Gewinn nach Steuern		<u>59,71</u>
Basis für Ausschüttungssteuer	60,80	
Ausschüttungssteuer (précompte mobilier)	<u>-20,27</u>	
Steuerzuschritt	3,20	<u>-17,07</u>
Nettobardividende		42,64

III. Anteilseigner

Nettobardividende		42,64
Steuerzuschritt (avoir fiscal) 50%		<u>21,32</u>
Einkommen vor Steuern		63,96

Durch die Anrechnungsmöglichkeit der deutschen Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungssteuer wird die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf die Dividenden in Deutschland bei einer Weiterausschüttung der deutschen Schachteldividenden an den Anteilseigner vom Ergebnis her rückgängig gemacht, denn dessen Einkommen vor Steuern entspricht nahezu der Bruttobardividende der deutschen Tochterkapitalgesellschaft.¹¹⁴ Die Nachversteuerung der freigestellten Schachteldividenden im Fall der Weiterausschüttung wird allerdings nicht vermieden.¹¹⁵

3.2.2. Arbeitgebersteuern, Gewerbesteuer und Vermögensteuer

(1) Arbeitgebersteuern

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit der Finanzierungsmaßnahme auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft zusätzliche Lohnzahlungen anfallen werden,¹¹⁶ wodurch sich die Bemessungsgrundlagen der Arbeitgebersteuern (taxe d'apprentissage, participation des employeurs à la formation professionnelle continue, participation des employeurs à l'effort de

114 Die Differenz zwischen der Bruttobardividende der deutschen Tochterkapitalgesellschaft (64) und dem steuerpflichtigen Einkommen des Anteilseigners (63,96) resultiert daraus, daß die von der französischen Mutterkapitalgesellschaft auf die Verwaltungskostenpauschale gezahlte Körperschaftsteuer vom Anteilseigner nicht vollständig, sondern lediglich zu 97%, auf seine Einkommensteuer angerechnet werden kann.

115 Die Nachversteuerung ließe sich nur vermeiden, falls die Ausschüttungsbelastung der deutschen Tochterkapitalgesellschaft mit der Ausschüttungssteuer verrechnet werden könnte. Als Anrechnungshöchstbetrag wäre die französische Ausschüttungssteuer heranzuziehen. So auch Ruding-Kommission, Beilage 5 zu DB 1992, S. 9.

116 Denkbar wären z.B. Lohnzahlungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung oder der Debitorenbuchhaltung.

construction)¹¹⁷ erhöhen. Da die tatsächlichen Lohnzahlungen nicht bekannt sind, und es nicht sachgerecht erscheint, im Fall von Beteiligungs- und Zinserträgen an dem für Produktionserträge unterstellten Verhältnis der Lohnsumme zur Kapitalrendite festzuhalten,¹¹⁸ müßten zusätzliche Annahmen bezüglich der Lohnzahlungen getroffen werden. Dies soll im folgenden jedoch unterbleiben, denn die tatsächlichen Lohnzahlungen werden in diesem Fall vernachlässigbar gering sein. Es wird daher vereinfachend davon ausgegangen, daß auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft durch die Finanzierungsmaßnahme keine zusätzlichen Zahlungen für Arbeitgebersteuern anfallen.

(2) Gewerbesteuer

Da in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (taxe professionnelle) ausschließlich das in der Unternehmung eingesetzte Sachanlagevermögen eingeht,¹¹⁹ unterliegen Wirtschaftsgüter des Finanzanlagevermögens, wie z.B. Beteiligungen und Darlehensforderungen, nicht der Gewerbesteuer. Auch in dem vom Unternehmen geschaffenen Mehrwert, von dem ein Anteil in Höhe von 3,5% die betragsmäßige Obergrenze der Gewerbesteuer bildet, sind Beteiligungs- und Zinserträge nicht enthalten. In diesem Mehrwert werden im wesentlichen die Nettoumsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen erfaßt.¹²⁰ Aus diesem Grund löst die Kapitalvergabe auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft keine zusätzliche Gewerbesteuerzahlung aus.

(3) Vermögensteuer

Aus dem Halten der Beteiligung an bzw. der Forderung gegenüber einer Tochterkapitalgesellschaft kann bei der Mutterkapitalgesellschaft keine Vermögensteuerzahlung resultieren, da juristische Personen in Frankreich von der Vermögensteuer befreit sind. Allerdings kann sich für den Anteilseigner eine Vermögensteuerpflicht ergeben. Der Anteilseigner unterliegt mit dem Wert der Anteile an der Mutterkapitalgesellschaft der Vermögensteuer, falls er die Voraussetzungen zur Befreiung der Beteiligung von der Vermögensteuer nicht erfüllt.

Die Anteile an der Mutterkapitalgesellschaft sind von der Vermögensteuer befreit, falls der Anteilseigner in der Kapitalgesellschaft eine Organfunktion ausübt und hierfür eine Vergütung erhält, die die Hälfte seiner steuerpflichtigen Einkünfte übersteigt.¹²¹ Darüber hinaus muß die Beteiligungsquote an der Mutterkapitalgesellschaft mindestens 25% betragen.¹²² Diese beiden Voraussetzungen dürften bei reinen Portfoliobeteiligungen nicht erfüllt sein, so daß in diesen Fällen der Beteiligungswert der Vermögensteuer unterliegt.

117 Zu den Arbeitgebersteuern vgl. oben 2.2.2.

118 Zwischen Lohnsumme und Kapitalrendite wurde ein Verhältnis von 3:1 angenommen, vgl. oben 1.2.

119 Vgl. Art. 1467 CGI.

120 Vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 3683.

121 Vgl. Art. 885 O bis-1 CGI.

122 Eine Beteiligungsquote von unter 25% ist jedoch unschädlich, falls der Anteil des Beteiligungswerts am Gesamtvermögen des Anteilseigners 75% übersteigt, vgl. Art. 885 O bis-2 CGI.

Der Wert der Anteile wird wie folgt ermittelt: Für börsennotierte Anteile ist der Börsenkurs maßgebend.¹²³ Nichtnotierte Anteile sind mit dem Marktwert anzusetzen. Dieser kann aus Verkäufen abgeleitet werden oder, falls keine Verkäufe stattfanden, im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt werden.¹²⁴ Da Darlehensforderungen sowie Schachtelbeteiligungen den Unternehmenswert der Mutterkapitalgesellschaft mangels expliziter Korrekturvorschriften erhöhen, können folglich sowohl Darlehensforderungen als auch in- und ausländische Schachtelbeteiligungen über eine Erhöhung des Beteiligungswerts indirekt beim Anteilseigner erfaßt werden. Der Steuersatz beträgt für den Teil des Gesamtvermögens, der FF 42.520.000 übersteigt, 1,5%.¹²⁵

Da Kapitalgesellschaften in Deutschland der Vermögensteuer unterliegen, kann sich somit im Fall der Beteiligungsfinanzierung einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung des in Deutschland eingesetzten Vermögens ergeben, falls die Beteiligung an der französischen Mutterkapitalgesellschaft beim Anteilseigner steuerpflichtig ist.¹²⁶ Dagegen ergibt sich bei Beteiligungen an inländischen und britischen Tochterkapitalgesellschaften maximal eine einmalige Belastung mit Vermögensteuer.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung inländischer, deutscher und britischer Tochterkapitalgesellschaften unter Einbeziehung der Anteilseigner der französischen Mutterkapitalgesellschaft. Auf Anteilseignerebene wird bezüglich der Vermögensteuerpflicht der Anteile an der Mutterkapitalgesellschaft zwischen Portfoliobeteiligungen und steuerbefreiten Beteiligungen unterschieden.

123 Vgl. Art. 885 T bis CGI.

124 Zu den Methoden der Unternehmensbewertung siehe Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 6810, 7162.

125 Vgl. Art. 885 U CGI.

126 Die französische Mutterkapitalgesellschaft ist mit der Beteiligung an der deutschen Tochterkapitalgesellschaft in Deutschland nicht beschränkt steuerpflichtig, da Frankreich das Besteuerungsrecht für die Beteiligung hat, vgl. Art. 19 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich.

Abb. 15: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Französische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
Steuergutschrift (avoir fiscal)	25,00	
Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn	3,75	75,75
Körperschaftsteuer (34%)	-1,27	-25,76
Steuerfreier Gewinn	46,25	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	48,73	50,00
Ausschüttungssteuer (précompte mobilier)	23,12	
Steuergutschrift (avoir fiscal)	-23,12	
Nettobardividende	48,73	50,00
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	48,73	50,00
Steuergutschrift (avoir fiscal)	24,36	25,00
Einkommen vor Steuern	73,09	74,99
Einkommensteuer (56,8%)	-17,15	-17,60
(Vermögensteuer)	(-15,00)	(-15,00)
(Nettoeinkommen bei Vermögensteuer)	(16,58)	(17,40)
Nettoeinkommen	31,58	32,40

Abb. 16: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft - Frankreich und Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,30	
Kapitalertragsteuer (5%)	-2,17	
Nettobardividende/Zins	41,14	87,27
II. Französische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	41,14	87,27
Steuerzuschritt (crédit d'impôt)	2,17	
Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn	2,17	87,27
Körperschaftsteuer (34%)	-0,74	-29,67
Steuerfreier Gewinn	38,97	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	40,40	57,60
Ausschüttungssteuer (précompte mobilier)	-13,71	
Steuerzuschritt (crédit d'impôt)	2,17	
Nettobardividende	28,85	57,60
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	28,85	57,60
Steuerzuschritt (avoir fiscal)	14,43	28,80
Einkommen vor Steuern	43,28	86,40
Einkommensteuer (56,8%)	-10,16	-20,28
(Vermögensteuer)	(-15,00)	(-15,00)
(Nettoeinkommen bei Vermögensteuer)	(3,70)	(22,32)
Nettoeinkommen	18,70	37,32

Abb. 17: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer britischen Tochterkapitalgesellschaft - Frankreich und Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (33%)	33,00	
Nettobardividende/Zins	67,00	100,00
II. Französische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	67,00	100,00
Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn	3,35	100,00
Körperschaftsteuer (34%)	-1,14	-34,00
Steuerfreier Gewinn	63,65	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	65,86	66,00
Ausschüttungssteuer (précompte mobilier)	-21,22	
Nettobardividende	44,64	66,00
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	44,64	66,00
Steuerzuschritt (avoir fiscal)	22,32	33,00
Einkommen vor Steuern	66,97	99,00
Einkommensteuer (56,8%)	-15,71	-23,23
(Vermögensteuer)	(-15,00)	(-15,00)
(Nettoeinkommen bei Vermögensteuer)	(13,93)	(27,77)
Nettoeinkommen	28,93	42,77

3.2.3. Zwischenergebnis

Die durchgeführten Berechnungen können in Abhängigkeit der Finanzierungsform durch die französische Mutterkapitalgesellschaft wie folgt zusammengefaßt werden:

Abb. 18: Gesamtsteuerbelastung mit französischer Mutterkapitalgesellschaft in Prozent der Bruttorendite¹²⁷

Belastungsebene	Tochterkapitalgesellschaft		Mutterkapitalgesellschaft		Gesamtsteuerbelastung	
	EK	FK	EK	FK	EK	FK
Tochterkapitalgesellschaft						
Frankreich	50,00	-	51,27	50,00	68,42	67,60
					(83,42)	(82,60)
Deutschland	66,17	-	59,60	42,40	81,30	62,68
					(96,30)	(77,68)
Großbritannien	33,00	-	34,14	34,00	71,07	57,23
					(86,07)	(72,23)

¹²⁷ Die in Klammern gesetzte Steuerbelastung kommt zum Tragen, falls die Anteile an der französischen Mutterkapitalgesellschaft beim Anteilseigner vermögensteuerpflichtig sind.

Im Fall der Thesaurierung der Gewinne auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft ist wegen der Abschirmwirkung, die die Tochterkapitalgesellschaft entfaltet, ausschließlich deren Steuerbelastung von Bedeutung. Daher kann uneingeschränkt auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der deutschen Mutterkapitalgesellschaft verwiesen werden.¹²⁸ Da Großbritannien das geringste Steuerniveau aufweist, ist für französische Mutterkapitalgesellschaften stets die Beteiligungsfinanzierung einer britischen Tochterkapitalgesellschaft am vorteilhaftesten.

Werden die Gewinne an die französische Mutterkapitalgesellschaft ausgeschüttet und von dieser thesauriert, ergeben sich folgende Besteuerungskonsequenzen: Die Beteiligungserträge werden auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft aufgrund des Körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs freigestellt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich wegen der Versteuerung der Verwaltungskostenpauschale im Rahmen des Schachtelprivilegs eine zusätzliche Körperschaftsteuerbelastung ergibt. Dies hat zur Konsequenz, daß bei inländischen und britischen Beteiligungserträgen die Steuerbelastung auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft stets höher ist als auf Ebene der inländischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft. Bei Beteiligungen an deutschen Tochterkapitalgesellschaften sind neben den Besteuerungsfolgen in Frankreich noch die steuerlichen Folgen in Deutschland zu berücksichtigen. Im Fall der Ausschüttung von Gewinnen ist bei der deutschen Tochterkapitalgesellschaft die Ausschüttungsbelastung in Höhe von 36% herzustellen. Hieraus resultiert eine Körperschaftsteuererminderung in Höhe von 14/50 des ausgeschütteten Betrags. Belastend wirkt hingegen die in Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer in Höhe von 5% der Bruttobardividende. Da insgesamt aber die entlastenden Steuerwirkungen (Körperschaftsteuererminderung) die zusätzlichen Steuerbelastungen (Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer auf Verwaltungskostenpauschale) überkompensieren, verbleibt auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft nach Steuern ein höherer Betrag als bei der deutschen Tochterkapitalgesellschaft. Es kann somit festgehalten werden, daß bei deutschen Schachtelbeteiligungen eine Weiterausschüttung der Schachtelerträge nach Frankreich günstiger als eine Thesaurierung in Deutschland ist. Dagegen ist im Fall inländischer und britischer Schachtelbeteiligungen die Thesaurierung auf Ebene der betreffenden Tochterkapitalgesellschaft vorteilhaft.

Die Darlehensvergabe löst grundsätzlich sowohl bei der Tochter- als auch bei der Mutterkapitalgesellschaft Besteuerungsfolgen aus. Die Besteuerungswirkungen auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft wurden bereits bei der Darstellung der Besteuerung einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft erörtert.¹²⁹ Auf Ebene der französischen Mutterkapitalgesellschaft unterliegen die Zinserträge ausschließlich der Körperschaftsteuer. Weitere Steuerzahlungen fallen nicht an.

Die Ergebnisse zeigen, daß aus Sicht einer französischen Mutterkapitalgesellschaft die Vergabe von Fremdkapital an eine Tochterkapitalgesellschaft in allen drei hier betrachteten Fällen günstiger als eine Beteiligungsfinanzierung ist. Bei

128 Vgl. oben 3.1.3.

129 Vgl. oben 3.1.3.

inländischen und britischen Beteiligungen ist für diese Rangfolge die im Fall der Beteiligungsfinanzierung zusätzlich von der Mutterkapitalgesellschaft zu zahlende Körperschaftsteuer maßgebend. Bei deutschen Beteiligungen liegt die Ursache dagegen bereits in der steuerlichen Diskriminierung der Eigen- gegenüber der Fremdfinanzierung in Deutschland begründet.

Auch unter Einbeziehung der Steuerbelastung der französischen Mutterkapitalgesellschaft sind aus steuerlicher Sicht Investitionen nach Großbritannien am vorteilhaftesten. Dagegen sind Investitionen in französischen Tochterkapitalgesellschaften nur dann günstiger als in deutschen, falls eine Finanzierung mit Eigenkapital vorgesehen ist. Die für den Fall der Thesaurierung auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft abgeleitete Vorteilhaftigkeitsrangfolge kann sich folglich für deutsche und französische Beteiligungen in Abhängigkeit von der Finanzierungsform umkehren. Ursächlich für diese Umkehrung im Fall der Darlehensvergabe ist die im Vergleich zu deutschen Kapitalgesellschaften höhere Belastung französischer Kapitalgesellschaften, die insbesondere durch die französische Gewerbesteuer (*taxe professionnelle*) hervorgerufen wird.¹³⁰

Im Fall der Weiterausschüttung der Finanzierungserträge an die Anteilseigner ergeben sich folgende Konsequenzen: Da Darlehenszinsen bereits von der französischen Mutterkapitalgesellschaft versteuert wurden, ergeben sich bei einer Ausschüttung dieser Erträge auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft keine Besteuerungsfolgen. Das steuerpflichtige Einkommen des Anteilseigners entspricht der Nettobardividende zuzüglich der damit verbundenen Steuergutschrift (*avoir fiscal*) in Höhe von 50% der Dividende. Die Steuergutschrift kann uneingeschränkt auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet werden. Aufgrund des Teilanrechnungssystems verbleibt allerdings eine Definitivbelastung mit inländischer Körperschaftsteuer in Höhe von nahezu 3% der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer.

Demgegenüber hat die französische Mutterkapitalgesellschaft bei einer Ausschüttung der durch das Schachtelprivileg zunächst freigestellten Beteiligungserträge die Ausschüttungssteuer (*précompte mobilier*) zu entrichten. Die Entrichtung der Ausschüttungssteuer hat lediglich bei der Weiterausschüttung inländischer Beteiligungserträge keine negativen Konsequenzen. Dagegen wird die der Mutterkapitalgesellschaft gewährte Steuerbefreiung bei britischen Schachteldividenden im Ergebnis vollständig rückgängig gemacht. Bei deutschen Schachtelerträgen mildert sich der Effekt der Nachversteuerung, da die in Deutschland auf die Bruttobardividende einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungssteuer angerechnet werden kann.

Da die Ausschüttungssteuer betragsmäßig der mit der Dividende verbundenen Steuergutschrift entspricht, wird bei der Ausschüttung von Schachteldividenden im Prinzip eine Vollarrechnung praktiziert. Allerdings ergibt sich auch in diesem Fall eine - im Ergebnis jedoch vernachlässigbare - Definitivbelastung mit inländischer Körperschaftsteuer, denn die auf die Verwaltungskostenpauschale

130 In der Literatur wird nur vereinzelt auf die hohe Belastungswirkung der *taxe professionnelle* im Vergleich zur deutschen Gewerbesteuer hingewiesen. Vgl. hierzu z.B. Fischer, L., DB 1989, S. 394 ff.; Wendt, R., StuW 1992, S. 78.

gezahlte Körperschaftsteuer kann vom Anteilseigner nicht vollständig angerechnet werden.

Auf Anteilseignerebene ist die Vermögensteuerzahlung auf den Wert der Anteile an der Mutterkapitalgesellschaft als zusätzlicher Belastungsfaktor zu berücksichtigen, falls die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung der Anteile nicht erfüllt sind. Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit der einzelnen Finanzierungsalternativen resultieren hieraus jedoch nicht, da aufgrund der Annahme identischer Bemessungsgrundlagen die Vermögensteuerzahlungen jeweils in gleicher Höhe anfallen.

Unter Einbeziehung der Anteilseigner ist weiterhin die Fremdfinanzierung von Tochterkapitalgesellschaften der Beteiligungsfinanzierung vorzuziehen, wobei es bei der für die Mutterkapitalgesellschaft festgestellten Rangfolge bleibt. Aufgrund der Nachversteuerung ausländischer Beteiligungserträge bei deren Weiterausschüttung nimmt die Differenz in der Steuerbelastung zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung bei ausländischen Beteiligungen weiter zu. Ist lediglich eine Beteiligungsfinanzierung vorgesehen, sind Investitionen in inländischen Tochterkapitalgesellschaften am günstigsten.

3.3. Großbritannien

3.3.1. Thesaurierung auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft

Inländische Beteiligungserträge sind bei der britischen Mutterkapitalgesellschaft unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote an der Tochterkapitalgesellschaft als franked investment income von der Körperschaftsteuer befreit.¹³¹ Die Freistellung umfaßt neben der Dividende auch die damit verbundene Steuergutschrift (tax credit) in Höhe von 25/75 der Dividende.¹³² Folglich fällt auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft keine zusätzliche Körperschaftsteuerzahlung auf erhaltene inländische Schachteldividenden an. Da die Steuergutschrift der Mutterkapitalgesellschaft i.d.R. nicht erstattet wird, sondern grundsätzlich nur mit der auf eigene Ausschüttungen zu zahlenden advance corporation tax verrechnet werden kann,¹³³ entspricht die Gesamtsteuerbelastung bei einer Thesaurierung der Beteiligungserträge somit der Körperschaftsteuerzahlung der inländischen Tochterkapitalgesellschaft.

Ausländische Beteiligungserträge sind auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft körperschaftsteuerpflichtig. Im Gegensatz zu Dividendenzahlungen inländischer Tochterkapitalgesellschaften werden sie nicht als franked investment income freigestellt.¹³⁴ Zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung

131 Vgl. TA 1988, sec. 208.

132 Vgl. TA 1988, sec. 238 (1).

133 Vgl. TA 1988, sec. 241 (1). Die Steuergutschrift wird nur in gesondert gelagerten Fällen erstattet. So z.B., falls die Schachteldividenden mit Verlusten der Mutterkapitalgesellschaft verrechnet werden können, vgl. TA 1988, sec. 242. Siehe auch Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 24:18; Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92, Anm. zu TA 1988, sec. 242; Webb, N.C., IBFD-Bulletin 1991, S. 177 ff.

134 Vgl. TA 1988, sec. 7 (1); Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 36:26.

der Dividenden ist in Großbritannien für Kapitalgesellschaften bereits nach nationalem Recht neben der direkten Anrechnung einer im Ausland auf die Dividende einbehaltenen Kapitalertragsteuer die indirekte Anrechnung der von der ausschüttenden Tochterkapitalgesellschaft im Rahmen der ausländischen Dividendenbesteuerung gezahlten Gewinnsteuern (underlying tax) vorgesehen.¹³⁵ Voraussetzung für die indirekte Anrechnung ist eine Beteiligung von mindestens 10% am stimmberechtigten Kapital der ausländischen Gesellschaft.¹³⁶

Gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland¹³⁷ und Frankreich¹³⁸ ist die indirekte Anrechnung auch bei Beteiligungen an deutschen und französischen Tochterkapitalgesellschaften möglich, sofern die Beteiligungsquote am stimmberechtigten Kapital der Tochterkapitalgesellschaft mindestens 10% beträgt. Die konkrete Ausgestaltung der Anrechnungsmethode richtet sich nach innerstaatlichem britischem Recht.¹³⁹

Zur Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags sind die aus dem Ausland bezogenen Schachteldividenden um die im Ausland darauf einbehaltene Kapitalertragsteuer und um die bei der Tochterkapitalgesellschaft auf die Gewinnausschüttung erhobenen Gewinnsteuern (underlying tax) zu erhöhen.¹⁴⁰ Der so ermittelte Betrag entspricht dem in Großbritannien steuerpflichtigen Einkommen (United Kingdom income).¹⁴¹ Die ausländischen Steuern (Kapitalertragsteuer und underlying tax) sind maximal in Höhe der britischen Körperschaftsteuer anrechenbar, die auf das steuerpflichtige Einkommen entfällt (Anrechnungshöchstbetrag).¹⁴² Ein Überhang an anrechenbaren ausländischen Steuern kann weder vor- bzw. zurückgetragen werden noch wird er erstattet.¹⁴³

Bei Schachtelbeteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften ist neben der in Deutschland einbehaltenen Kapitalertragsteuer in Höhe von 5% der Bruttodividende die von der Tochterkapitalgesellschaft auf die Gewinnausschüttung gezahlte Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer anrechenbar.¹⁴⁴ Nicht anrechenbar sind hingegen die gezahlte Vermögen- und Gewerbesteuer.¹⁴⁵ Im Fall von Schachtelbeteiligungen an französischen Tochterkapitalgesellschaften kann die von der Tochterkapitalgesellschaft auf die Ge-

135 Vgl. TA 1988, sec. 790; Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 36:25; Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92, Anm. zu TA 1988, sec. 790.

136 Vgl. TA 1988, sec. 790 (5).

137 Vgl. Art. XVIII Abs. 1 a, b DBA Deutschland-Großbritannien. Im Abkommen selbst ist eine Beteiligungsquote von 25% vorgesehen. Allerdings bleibt die günstigere nationale Vorschrift (Beteiligungsquote 10%) davon unberührt. Vgl. Korn, R./Debatin, H., Doppelbesteuerung, Großbritannien, S. 277; CCH, British International Tax Agreements, Germany, Anm. zu Art. XVIII.

138 Vgl. Art. 24 a (i), (ii) DBA Frankreich-Großbritannien.

139 Vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 36:14.

140 Vgl. TA 1988, sec. 795 (1). Siehe auch Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 36:18, 36:26.

141 Vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 36:18.

142 Vgl. TA 1988, sec. 797 (1). Siehe auch Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92, Anm. zu TA 1988, sec. 797.

143 Vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 36:25; Gammie, M., Intertax 1991, S. 548.

144 Vgl. Art. XVIII Abs. 1 b DBA Deutschland-Großbritannien.

145 Vgl. Art. XVIII Abs. 1 b DBA Deutschland-Großbritannien.

winnausschüttung gezahlte Körperschaftsteuer angerechnet werden.¹⁴⁶ Die Besteuerungskonsequenzen der indirekten Anrechnung werden anhand des folgenden Beispiels erläutert:¹⁴⁷

Abb. 19: Indirekte Anrechnung bei deutschen und französischen Schachteldividenden - Großbritannien

I. Tochterkapitalgesellschaft	Deutschland	Frankreich
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbsteuer vom Kapital	-8,00	
Arbeitgebersteuern/taxe professionnelle		-24,25
Gewerbsteuer vom Ertrag	-15,33	
Vermögensteuer	-4,50	
Körperschaftsteuer	-28,86	
Kapitalertragsteuer	-2,17	
Nettobardividende	41,14	50,00
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende	41,14	50,00
Kapitalertragsteuer	2,17	
Körperschaftsteuer	28,86	<u>25,75</u>
Gewerbsteuer vom Ertrag	15,33	
Gewinn vor Körperschaftsteuer	87,50	75,75
Körperschaftsteuer (33%)	28,87	25,00
Anrechenbare Steuer	<u>-28,87</u>	<u>-25,00</u>
Körperschaftsteuer nach Anrechnung	0	0
(Anrechnungsüberhang)	(17,49)	(0,75)
Gewinn nach Steuern	41,14	50,00

Da die auf das steuerpflichtige Einkommen entfallende britische Körperschaftsteuer geringer als die maximal anrechenbaren ausländischen Steuern ist, fällt in Großbritannien aufgrund des dort herrschenden Steuerniveaus sowohl bei deutschen als auch bei französischen Schachteldividenden keine Körperschaftsteuer an. Vielmehr entsteht in beiden Fällen ein Anrechnungsüberhang an ausländischen Steuern, der nicht erstattet wird. Folglich entspricht die Steuerbelastung bei deutschen bzw. französischen Schachtelerträgen den Steuerzahlungen in Deutschland bzw. in Frankreich. Wirtschaftlich betrachtet wirkt die indirekte Anrechnungsmethode somit wie eine Freistellung (internationales Schachtelprivileg) der deutschen bzw. französischen Beteiligungserträge auf Ebene der britischen Mutterkapitalgesellschaft.

Darlehenszinsen aus dem In- und Ausland erhöhen das steuerpflichtige Einkommen der britischen Mutterkapitalgesellschaft und unterliegen bei ihr der Körperschaftsteuer.¹⁴⁸ Die auf Darlehenszinsen von inländischen Tochterkapitalgesellschaften einbehaltene Abzugssteuer in Höhe von 25% kann die Mutterkapitalgesellschaft auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen. Übersteigt die anrechenbare Abzugssteuer die Körperschaftsteuerschuld, wird ihr der Überschuß erstattet.¹⁴⁹

146 Vgl. Art. 24 a (ii) DBA Frankreich-Großbritannien. Die Anrechnung weiterer französischer Steuern wie z.B. taxe professionnelle oder Arbeitgebersteuern ist nicht möglich, da diese Steuern nicht durch das Abkommen erfaßt werden.

147 Zur indirekten Anrechnung allgemein siehe z.B. Gammie, M., Intertax 1991, S. 547 f. Zu den Ausgangsdaten des Beispiels siehe oben Abbildung 3 und 5.

148 Vgl. TA 1988, sec. 8 (1). Siehe auch Henbrey, E.J., CDFI 1982, S. 602.

149 Vgl. TA 1988, sec. 7 (2).

3.3.2. Weiterausschüttung an die Anteilseigner

Im Fall der Ausschüttung der Finanzierungserträge an ihre Anteilseigner muß die britische Mutterkapitalgesellschaft 25/75 des ausgeschütteten Betrags bzw. 25% der steuerpflichtigen Dividendeneinkünfte des Anteilseigners (Nettobardividende zuzüglich Steuergutschrift) als advance corporation tax (ACT) einbehalten,¹⁵⁰ die mit ihrer festzusetzenden Jahreskörperschaftsteuer verrechnet werden kann.¹⁵¹

Der Anteilseigner erhält mit der Dividende eine Steuergutschrift (tax credit) in Höhe von 25/75 der Dividende.¹⁵² Die Steuergutschrift erhöht die steuerpflichtigen Einnahmen des Anteilseigners und kann auf die Einkommensteuer angerechnet werden.¹⁵³ Die steuerpflichtigen Einnahmen unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 40%.¹⁵⁴

Bei einer Weiterausschüttung inländischer Beteiligungserträge, die als franked investment income auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft freigestellt sind, kann die mit den Schachteldividenden verbundene Steuergutschrift mit der ACT verrechnet werden. Dies hat zur Folge, daß bei einer vollständigen Weiterausschüttung keine ACT einzubehalten ist, da die verrechenbare Steuergutschrift gerade der anfallenden ACT entspricht.¹⁵⁵ Die dem Anteilseigner zufließende Dividende zuzüglich der Steuergutschrift entspricht daher dem franked investment income.¹⁵⁶ Dies wird durch das folgende Beispiel verdeutlicht:

Abb. 20: Weiterausschüttung von franked investment income - Großbritannien

I. Britische Tochterkapitalgesellschaft

Bruttorendite	100,00
Körperschaftsteuer (33%)	<u>-33,00</u>
Nettobardividende	67,00

II. Britische Mutterkapitalgesellschaft

Nettobardividende	67,00
Steuergutschrift	<u>22,33</u>
franked investment income	89,33
ACT (25/75 von 67 bzw. 25% von 89,33)	<u>22,33</u>
Steuergutschrift	-22,33
Nettobardividende	67,00

III. Anteilseigner

Nettobardividende	67,00
Steuergutschrift	<u>22,33</u>

150 Vgl. TA 1988, sec. 14 (3) i.V.m. FA 1991, sec. 21 (1) (a). Siehe auch Gammie, M., Intertax 1991, S. 548.

151 Vgl. TA 1988, sec. 239 (1).

152 Vgl. TA 1988, sec. 231 (1).

153 Vgl. TA 1988, sec. 20 (1), 231 (3).

154 Vgl. FA 1991, sec. 21 (1) (c).

155 Vgl. TA 1988, sec. 241 (1).

156 Vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 24:18.

Im Ergebnis fällt somit auf Ebene der britischen Mutterkapitalgesellschaft weder im Fall der Thesaurierung noch bei der Weiterausschüttung inländischer Schachteldividenden Körperschaftsteuer an. Des weiteren kann die der Mutterkapitalgesellschaft in Verbindung mit den Beteiligungserträgen zustehende Steuergutschrift vollständig an den Anteilseigner weitergeleitet werden.¹⁵⁷ Daher wirkt die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft in Großbritannien ebenso wie in Deutschland (Vollanrechnung) steuerneutral, denn zwischen der direkten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner und der Ausschüttung über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft treten keine Belastungsunterschiede auf.

Schüttet die Mutterkapitalgesellschaft Beteiligungserträge von deutschen oder französischen Tochterkapitalgesellschaften aus, ist hinsichtlich der Entrichtung der ACT und somit der Höhe des ausschüttbaren Betrags danach zu differenzieren, ob sie neben den ausländischen Schachteldividenden weitere, ungemildert mit britischer Körperschaftsteuer belastete Einkünfte erzielt hat oder nicht.¹⁵⁸

Liegen ausschließlich Schachteldividenden aus Deutschland bzw. Frankreich vor, fällt aufgrund der Anrechnung der deutschen bzw. französischen Steuern keine britische Körperschaftsteuer an. Eine Verrechnung der ACT ist daher nicht möglich. Folglich reduziert sich die maximale Ausschüttung auf den um die ACT verminderten Gewinn nach Steuern der Mutterkapitalgesellschaft,¹⁵⁹ wie die Fortführung des Beispiels aus Abbildung 18 zeigt:

Abb. 21: Weiterausschüttung deutscher und französischer Schachteldividenden im Fall nichtverrechenbarer ACT - Großbritannien

I. Tochterkapitalgesellschaft	Deutschland	Frankreich
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Gewinn nach Steuern	41,14	50,00
ACT (25%)	-10,28	-12,50
Nettobardividende	30,86	37,50
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	30,86	37,50
Steuergutschrift	10,28	12,50

Die Einbehaltung der ACT führt in diesem Fall vom Grundsatz her zu den gleichen negativen Konsequenzen wie die Herstellung der Ausschüttungsbelastung im deutschen Körperschaftsteuersystem bzw. die Entrichtung der Ausschüttungssteuer (précompte mobilier) in Frankreich. Die ACT hat nicht mehr den Charakter einer Körperschaftsteuervorauszahlung, sondern sie führt zu einer

157 Vgl. Korn, R./Debatin, H., Doppelbesteuerung, Großbritannien, S. 218.
 158 Vgl. z.B. Vögele, A./Zimmermann, J., Tax Planning International Review 9/1991, S. 11.
 159 Vgl. Gammie, M., Intertax 1991, S. 548; Vögele, A./Zimmermann, J., Tax Planning International Review 9/1991, S. 11. Die ACT wird erst mit der nach Anrechnung der ausländischen Steuer verbleibenden Körperschaftsteuer verrechnet, vgl. TA 1988, sec. 797 (4). Siehe auch Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92, Anm. zu TA 1988, sec. 797.

wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der ausländischen Schachteldividenden.¹⁶⁰ Im Gegensatz zum deutschen bzw. französischen Körperschaftsteuersystem gilt diese Aussage allerdings nur unter der Prämisse, daß die Mutterkapitalgesellschaft auf Dauer ausschließlich Schachtelerträge aus Deutschland bzw. Frankreich erzielt oder erzielt hat.

Besteht für die Mutterkapitalgesellschaft aufgrund zusätzlich anfallender, ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Gewinne die Möglichkeit der Verrechnung der ACT mit ihrer festzusetzenden Jahreskörperschaftsteuer, behält die ACT ihren Charakter als Körperschaftsteuervorauszahlung.¹⁶¹ Die Verrechnung der zunächst einbehaltenen ACT führt zu einer entsprechenden Minderung der Jahreskörperschaftsteuer, so daß die Körperschaftsteuerbelastung der Mutterkapitalgesellschaft insgesamt unverändert bleibt. An den Anteilseigner kann folglich der gesamte Gewinn nach Steuern, d.h. die aus Deutschland bzw. Frankreich bezogenen Schachteldividenden, ausgeschüttet werden. Dies zeigt das folgende Beispiel:

Abb. 22: Weiterausschüttung deutscher und französischer Schachteldividenden im Fall verrechenbarer ACT - Großbritannien

I. Tochterkapitalgesellschaft	Deutschland	Frankreich
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Gewinn nach Steuern	41,14	50,00
ACT (25/75)	-13,71	-16,67
Reduzierung der Jahreskörperschaftsteuer	13,71	16,67
Nettobardividende	41,14	50,00
III. Anteilseigner		
Nettobardividende	41,14	50,00
Steuerzugschrift	13,71	16,67

In Abhängigkeit von der Höhe weiterer, ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Gewinne der britischen Mutterkapitalgesellschaft kann die ACT unterschiedliche Wirkungen entfalten, was sich dann auch auf den Betrag der weiterausschüttbaren Schachteldividenden auswirkt: Erzielt die Mutterkapitalgesellschaft neben den Schachteldividenden aus Deutschland bzw. Frankreich keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte, hat die ACT mangels Verrechnungsmöglichkeit den Charakter einer zusätzlichen Körperschaftsteuerzahlung (surplus ACT).¹⁶² Kann die gesamte ACT dagegen mit der auf weitere, steuerpflichtige Einkünfte entfallenden Körperschaftsteuer verrechnet werden, handelt es sich um eine Körperschaftsteuervorauszahlung. Im Gegensatz zum deutschen bzw. französischen Körperschaftsteuersystem, bei dem durch die Herstel-

160 Vgl. Gammie, M., Intertax 1991, S. 548.

161 Die verrechenbare ACT ist auf 25% des steuerpflichtigen Gewinns begrenzt (Verrechnungshöchstbetrag). Allerdings können die nicht im Ausschüttungsjahr verrechenbaren ACT-Beträge im Rahmen des Verrechnungshöchstbetrags sechs Jahre zurück- bzw. zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (vgl. TA 1998, sec. 239 (2) (3) (4)), so daß sich die bereits gezahlte bzw. die zukünftige Körperschaftsteuer entsprechend mindert.

162 So z.B. bei einer britischen Mutterkapitalgesellschaft, die nur Auslandsbeteiligungen hält, vgl. Gammie, M., Intertax 1991, S. 550.

lung der Ausschüttungsbelastung bzw. die Erhebung der Ausschüttungssteuer die auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft für ausländische Schachteldividenden gewährte Steuerbefreiung generell rückgängig gemacht wird, tritt diese Nachversteuerung in Großbritannien nicht generell auf.¹⁶³

Die Erhebung der ACT bei der Weiterausschüttung von Darlehenszinsen hat keine Auswirkungen auf die Höhe des ausschüttbaren Betrags. Da sowohl inländische als auch aus Deutschland bzw. Frankreich stammende Zinsen auf Ebene der britischen Mutterkapitalgesellschaft körperschaftsteuerpflichtig sind, kann die ACT mit der Jahreskörperschaftsteuer verrechnet werden.¹⁶⁴ Infolge der ACT-Verrechnung vermindert sich die Jahreskörperschaftsteuer entsprechend, so daß die gesamten Darlehenszinsen nach Körperschaftsteuer als Dividende ausgeschüttet werden können. Die folgenden Abbildungen zeigen die Gesamtsteuerbelastung für den Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung inländischer, deutscher und französischer Tochterkapitalgesellschaften unter Einbeziehung der Anteilseigner der britischen Mutterkapitalgesellschaft. Auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft wird im Fall deutscher und französischer Beteiligungserträge danach differenziert, ob im Fall deren Weiterausschüttung an den Anteilseigner die ACT mit der Jahreskörperschaftsteuer verrechenbar ist (Fall 1) oder nicht (Fall 2).

Abb. 23: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft - Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (33%)	-33,00	
Abzugssteuer für Zinsen		-25,00
Nettobarddividende/Zins	67,00	75,00
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobarddividende/Zins	67,00	75,00
Steuergutschrift (tax credit)	22,33	25,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer		100,00
Körperschaftsteuer (33%)		-8,00
Gewinn nach Körperschaftsteuer	67,00	67,00
Advance corporation tax	-22,33	
Steuergutschrift	22,33	
Nettobarddividende	67,00	67,00
III. Anteilseigner		
Nettobarddividende	67,00	67,00
Steuergutschrift (tax credit)	22,33	22,33
Einkommen vor Steuern	89,33	89,33
Einkommensteuer (40%)	-13,40	-13,40
Nettoeinkommen	53,60	53,60

163 Über die gesamte Lebensdauer einer Kapitalgesellschaft betrachtet entsteht wohl immer ein Überschuß an nichtverrechenbarer ACT, wenn davon ausgegangen wird, daß diese neben den hier analysierten Schachteldividenden sämtliche steuerpflichtigen Erträge ausschüttet.

164 Bei inländischen Zinserträgen wird die ACT vor der anrechenbaren Abzugssteuer in Höhe von 25% von der Jahreskörperschaftsteuer abgezogen. Ein Überschuß an anrechenbarer Abzugssteuer wird der Mutterkapitalgesellschaft erstattet, vgl. TA 1988, sec. 7 (2) i.V.m. sec. 239 (3).

Abb. 24: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft - Großbritannien und Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,30	
Kapitalertragsteuer (5%)	-2,17	
Nettobardividende/Zins	41,14	87,27
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	41,14	87,27
Anrechenbare Kapitalertragsteuer	2,17	
Anrechenbare Körperschaftsteuer	28,86	
Anrechenbare Gewerbesteuer	15,33	
Gewinn vor Körperschaftsteuer	87,49	87,27
Körperschaftsteuer (33%)	-28,87	-28,80
Maximale Steueranrechnung	28,87	
Körperschaftsteuer nach Anrechnung	0,00	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	41,14	58,47
Advance corporation tax		
Fall 1		
(Fall 2)	-10,28	
Nettobardividende		58,47
Fall 1	41,14	
(Fall 2)	30,85	
III. Anteilseigner		
Nettobardividende		58,47
Fall 1	41,14	
(Fall 2)	30,85	
Steuerzugschrift (tax credit)		19,49
Fall 1	13,71	
(Fall 2)	10,28	
Einkommen vor Steuern		77,96
Fall 1	54,85	
(Fall 2)	41,14	
Einkommensteuer (40%)		-11,69
Fall 1	-8,23	
(Fall 2)	-6,17	
Nettoeinkommen		46,78
Fall 1	32,91	
(Fall 2)	24,68	

Abb. 25: Gesamtsteuerbelastung im Fall der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung einer französischen Tochterkapitalgesellschaft - Großbritannien und Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Tochterkapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Britische Mutterkapitalgesellschaft		
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
Anrechenbare Körperschaftsteuer	25,76	
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	75,75
Körperschaftsteuer (33%)	-25,00	-25,00
Maximale Steueranrechnung	25,00	
Körperschaftsteuer nach Anrechnung	0,00	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	50,00	50,75
Advance corporation tax		
Fall 1		
(Fall 2)	-12,50	
Nettobardividende		50,75
Fall 1	50,00	
(Fall 2)	37,50	
III. Anteilseigner		
Nettobardividende		50,75
Fall 1	50,00	
(Fall 2)	37,50	
Steuergutschrift (tax credit)		16,92
Fall 1	16,67	
(Fall 2)	12,50	
Einkommen vor Steuern		67,67
Fall 1	66,66	
(Fall 2)	50,00	
Einkommensteuer (40%)		-10,15
Fall 1	-10,00	
(Fall 2)	-7,50	
Nettoeinkommen		40,60
Fall 1	40,00	
(Fall 2)	30,00	

3.3.3. Zwischenergebnis

In Abhängigkeit von der Finanzierungsform durch die britische Mutterkapitalgesellschaft ergeben sich für die einzelnen Belastungsebenen die folgenden Steuerbelastungen:

Abb. 26: Gesamtsteuerbelastung mit britischer Mutterkapitalgesellschaft in Prozent der Bruttorendite¹⁶⁵

Belastungsebene	Tochterkapitalgesellschaft		Mutterkapitalgesellschaft		Gesamtsteuerbelastung	
	EK	FK	EK	FK	EK	FK
Finanzierungsform Tochterkapitalgesellschaft						
Großbritannien	33,00	-	33,00	33,00	46,40	46,40
Deutschland	66,17	-	58,86	41,53	67,09	53,22
					(75,32)	
Frankreich	50,00	-	50,00	49,25	60,00	59,40
					(70,00)	

Thesauriert die Tochterkapitalgesellschaft die Gewinne, entspricht die Gesamtsteuerbelastung den Steuerzahlungen der Tochterkapitalgesellschaft im jeweiligen Sitzstaat. Hierzu wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft verwiesen.¹⁶⁶ Wie im Fall deutscher und französischer Mutterkapitalgesellschaften erweist sich Großbritannien vor Frankreich und Deutschland als günstigste Alternative.

Bei einer Ausschüttung der Gewinne an die britische Mutterkapitalgesellschaft und Thesaurierung derselben ergibt sich gegenüber dem Fall der Thesaurierung auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft lediglich bei einer Schachtelbeteiligung an einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft eine abweichende Steuerbelastung. Durch die Gewinnausschüttung kommt es infolge der Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei der deutschen Tochterkapitalgesellschaft zu einer Körperschaftsteuerminderung in Höhe von 14 Prozentpunkten. Belastend wirkt hingegen die in Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer in Höhe von 5% der Bruttobardividende. Da insgesamt aber der entlastende Effekt (Körperschaftsteuerminderung) überwiegt, ist die der Mutterkapitalgesellschaft zufließende Nettobardividende höher als der von der Tochterkapitalgesellschaft thesaurierbare Betrag.

Auf Ebene der britischen Mutterkapitalgesellschaft löst weder der Zufluß inländischer noch deutscher und französischer Schachtelerträge Steuerzahlungen aus: Inländische Beteiligungserträge sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die bei deutschen und französischen Schachteldividenden zur Anwendung kommende Anrechnung deutscher und französischer Steuern bewirkt de facto aufgrund des geringeren britischen (Körperschaft-) Steuerniveaus eine Freistellung der betreffenden Erträge.

Es kann somit festgehalten werden, daß bei inländischen und französischen Beteiligungen bei einer Gewinnausschüttung an die britische Mutterkapitalgesellschaft die Steuerbelastung gegenüber derjenigen auf Ebene der jeweiligen Tochterkapitalgesellschaft unverändert bleibt. Dagegen verringert sie sich bei

165 Die in Klammern gesetzte Steuerbelastung kommt zum Tragen, falls die bei der Weiterausschüttung deutscher und französischer Schachteldividenden einzubehaltende ACT nicht mit der Körperschaftsteuer verrechnet werden kann.

166 Vgl. oben 3.1.3.

der Beteiligung an einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft aufgrund der Besteuerungswirkungen in Deutschland. Daher ist in diesem Fall eine Ausschüttung der Gewinne nach Großbritannien günstiger als eine Thesaurierung in Deutschland. Die Steuerentlastung in Deutschland ist allerdings nicht ausreichend, um eine Änderung der für die Ebene der Tochterkapitalgesellschaft festgestellten Vorteilhaftigkeitsrangfolge zu bewirken.

Die Vergabe eines Darlehens löst sowohl bei der das Darlehen erhaltenden Tochterkapitalgesellschaft als auch bei der Mutterkapitalgesellschaft Steuerzahlungen aus. Bezüglich der Besteuerungsfolgen auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft kann auf die Ausführungen zur Besteuerung einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft verwiesen werden.¹⁶⁷ Bei der britischen Mutterkapitalgesellschaft unterliegen die Darlehenszinsen der Körperschaftsteuer.

Sollen die Finanzierungserträge von der britischen Mutterkapitalgesellschaft thesauriert werden, ist mit Ausnahme von inländischen Beteiligungen die Fremdfinanzierung günstiger als die Beteiligungsfinanzierung. Bei Beteiligungen an französischen Tochterkapitalgesellschaften ist hierfür der im Vergleich zu Großbritannien - im Ergebnis allerdings nahezu vernachlässigbare - höhere französische Körperschaftsteuertarif, dem die Beteiligungserträge unterliegen, ausschlaggebend. Im Fall einer deutschen Beteiligung liegt der Grund für die Vorteilhaftigkeit der Fremdfinanzierung bereits in der steuerlichen Diskriminierung der Beteiligungsfinanzierung auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft. Bei der Darlehensvergabe an eine inländische Tochterkapitalgesellschaft fallen bei dieser keine Steuerzahlungen an, so daß die Darlehenszinsen nur mit Körperschaftsteuer der Mutterkapitalgesellschaft belastet sind. Da inländische Beteiligungserträge aufgrund der Freistellung bei der Mutterkapitalgesellschaft lediglich auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen, ist die Mutterkapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht somit indifferent zwischen der Beteiligungs- und der Fremdfinanzierung. Folglich treten in Großbritannien innerhalb eines zweistufigen Unternehmensaufbaus im Grundsatz auch keine steuersystembedingten Verzerrungen von Finanzierungsentscheidungen auf.

Aus Sicht einer britischen Mutterkapitalgesellschaft sind grundsätzlich Investitionen in inländische Tochterkapitalgesellschaften am vorteilhaftesten. Die für den Fall der Thesaurierung der Tochterkapitalgesellschaft festgestellte Vorteilhaftigkeitsrangfolge zwischen deutschen und französischen Tochterkapitalgesellschaften ist in Abhängigkeit von der Finanzierungsform zu modifizieren: Soll eine Beteiligungsfinanzierung erfolgen, ist weiterhin eine Investition in französische Tochterkapitalgesellschaften vorteilhafter. Dagegen sind bei einer beabsichtigten Fremdfinanzierung Investitionen in deutsche Tochterkapitalgesellschaften vorzuziehen, da in diesem Fall die Steuerbelastung auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft geringer ist.

Bei einer Weiterausschüttung der Finanzierungserträge an den Anteilseigner ist von der britischen Mutterkapitalgesellschaft grundsätzlich die advance corpora-

167 Vgl. oben 3.1.3.

tion tax (ACT) einzubehalten. Handelt es sich bei den ausgeschütteten Beträgen um inländische Beteiligungserträge oder um Darlehenszinsen, hat die Einbehaltung der ACT keine Konsequenzen auf die dem Anteilseigner zufließende Dividende: Bei inländischen Beteiligungserträgen kann die ACT vollständig mit der Steuergutschrift (tax credit), die mit den Schachteldividenden verbunden ist, verrechnet werden. Da Darlehenszinsen auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft körperschaftsteuerpflichtig sind, mindert sich deren Jahreskörperschaftsteuer um die bereits entrichtete ACT.

Der Anteilseigner hat die Nettodividende und die damit verbundene Steuergutschrift (tax credit) in Höhe von 25/75 der Nettobardividende zu versteuern. Das britische Teilanrechnungssystem führt wie das französische bei Gewinnausschüttungen zu einer Definitivbelastung mit inländischer Körperschaftsteuer, da die Körperschaftsteuer nicht vollständig auf die Einkommensteuer anrechenbar ist.

Werden Schachteldividenden von deutschen und französischen Tochtergesellschaften weiterausgeschüttet, führt die Einbehaltung der ACT nur dann nicht zu einer Minderung des ausschüttbaren Betrags, falls die Muttergesellschaft neben den Schachteldividenden noch weitere, ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Erträge erzielt (Fall 1). In diesem Fall mindert sich aufgrund der ACT-Verrechnung die auf die weiteren Einkünfte entfallende Jahreskörperschaftsteuer entsprechend, so daß die gesamten deutschen bzw. französischen Schachteldividenden an den Anteilseigner weitergeleitet werden können.

Fallen dagegen neben den Schachteldividenden keine weiteren körperschaftsteuerpflichtigen Erträge an (Fall 2), wirkt die ACT entgegen ihrem Charakter als Körperschaftsteuervorauszahlung wie eine Körperschaftsteuererhöhung. Daher kann die Mutterkapitalgesellschaft nur die jeweiligen Schachteldividenden nach Abzug der ACT ausschütten. Im Ergebnis wird hierdurch die in Großbritannien über die indirekte Anrechnung gewährte de facto Freistellung der Schachteldividenden wieder rückgängig gemacht, denn diese sind nunmehr mit in- und ausländischen Ertragsteuern belastet.

Da die advance corporation tax dem mit der Dividende verbundenen tax credit entspricht, wird bei der Ausschüttung steuerbefreiter Schachteldividenden eine Vollarrechnung praktiziert.

Unter Einbeziehung der Anteilseigner sind weiterhin Investitionen in inländische Tochterkapitalgesellschaften am vorteilhaftesten, wobei die Finanzierungsweise unerheblich ist.¹⁶⁸ Im Fall deutscher und französischer Direktinvestitionen bleibt die Vorteilhaftigkeit der Fremd- gegenüber der Beteiligungsfii-

168 Aus Sicht der Anteilseigner bestehen im Fall inländischer Tochterkapitalgesellschaften zwischen der Fremd- und der Beteiligungsfinanzierung keine Steuerbelastungsdifferenzen, da durch die Zwischenschaltung einer Mutterkapitalgesellschaft bei der Fremdfinanzierung die Zins- in Beteiligungserträge umgewandelt werden. Erfolgt die Finanzierung dagegen direkt durch den Anteilseigner, ist die Fremdfinanzierung günstiger als die Beteiligungsfinanzierung, da bei letzterer aufgrund des Teilanrechnungssystems eine Definitivkörperschaftbelastung auftritt, vgl. hierzu Jacobs, O.H./Spengel, C., Unternehmensbesteuerung und Finanzierung, ZEW-Discussion-Paper Nr. 92-03.

nanzierung bestehen. Gegenüber der für die Mutterkapitalgesellschaft festgestellten Rangfolge treten somit keine Änderungen auf. Die möglicherweise erfolgende Nachversteuerung bei der Weiterausschüttung deutscher und französischer Schachteldividenden (Fall 2) hat zur Folge, daß sich der Nachteil der Beteiligungs- gegenüber der Fremdfinanzierung deutscher bzw. französischer Tochterkapitalgesellschaften weiter vergrößert.

4. Zusammenfassende Schlußbetrachtung

4.1. Kurzfassung der Ergebnisse

Die in bezug auf die Besteuerung von Finanzierungsmaßnahmen in einem zweistufigen Unternehmensaufbau unter Einbeziehung der Anteilseigner der Mutterkapitalgesellschaft durchgeführte Untersuchung für Deutschland, Frankreich und Großbritannien hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Abb. 27: Gesamtsteuerbelastung der analysierten Sachverhalte in Prozent der Brutto-rendite¹⁶⁹

Mutterkapitalgesellschaft	Deutschland		Frankreich		Großbritannien	
	EK	FK	EK	FK	EK	FK
Finanzierungsform						
Tochterkapitalgesellschaft						
Deutschland						
Thesaurierung	66,17	-	66,17	-	66,17	-
Ausschüttung	66,17	71,47	59,60	42,40	58,86	41,53
Gesamtsteuerbelastung	68,20	78,18	81,30 (96,30)	62,68 (77,68)	67,09 (75,32)	53,22
Frankreich						
Thesaurierung	50,00	-	50,00	-	50,00	-
Ausschüttung	50,00	76,27	51,27	50,00	50,00	49,25
Gesamtsteuerbelastung	76,50	82,69	68,42 (83,42)	67,60 (82,60)	60,00 (70,00)	59,40
Großbritannien						
Thesaurierung	33,00	-	33,00	-	33,00	-
Ausschüttung	33,00	66,17	34,14	34,00	33,00	33,00
Gesamtsteuerbelastung	68,51	73,20	71,07 (86,07)	57,23 (72,23)	46,40	46,40

¹⁶⁹ Im Fall von Frankreich kommt die in Klammern gesetzte Steuerbelastung zum Tragen, falls die Anteile an der französischen Mutterkapitalgesellschaft beim Anteilseigner vermögensteuerpflichtig sind. Im Fall von Großbritannien kommt die in Klammern gesetzte Steuerbelastung zum Tragen, falls die britische Mutterkapitalgesellschaft bei der Weiterausschüttung deutscher und französischer Schachteldividenden die advance corporation tax nicht auf ihre Jahreskörperschaftsteuer anrechnen kann.

Bezogen auf die Gesamtsteuerbelastung hat die Untersuchung gezeigt, daß bei reinen Inlandsinvestitionen in Deutschland eine Beteiligungsfinanzierung und in Frankreich eine Fremdfinanzierung günstiger ist. In Großbritannien hat die Finanzierungsform dagegen keinen Einfluß auf die Höhe der Gesamtsteuerbelastung. Im Vergleich zu Auslandsinvestitionen werden Inlandsinvestitionen durchweg geringer belastet, falls eine Beteiligungsfinanzierung vorgenommen wird. Erfolgt dagegen eine Fremdfinanzierung, sind aus deutscher und französischer Sicht britische Direktinvestitionen am vorteilhaftesten. Aus Sicht Großbritanniens ist weiterhin eine Inlandsinvestition günstiger.

Abschließend werden die in den beiden vorangegangenen Kapiteln herausgearbeiteten Gründe für die Belastungsdifferenzen, die im Zusammenhang mit der nationalen und grenzüberschreitenden Finanzierung von Kapitalgesellschaften bestehen, zusammengefaßt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um steuersystembedingte Ursachen, da Unterschiede in der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, die ohne Zweifel grenzüberschreitende Investitionsentscheidungen beeinflussen, nicht berücksichtigt wurden.

4.2. Ursachen der Besteuerungsunterschiede

4.2.1. Körperschaftsteuer

4.2.1.1. Körperschaftsteuersysteme

(1) Vermeidung der Doppelbelastung in- und ausländischer Beteiligungserträge

Während Darlehenszinsen nur auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Dividendenzahlungen mit Körperschaftsteuer der Tochterkapitalgesellschaft belastet. Zur Vermeidung einer kumulativen Belastung inländischer Beteiligungserträge bestehen in Frankreich und Großbritannien nationale Schachtelprivilegien. Eine solche Mehrfachbelastung wird allerdings nur in Großbritannien, dagegen nicht im Rahmen des französischen Schachtelprivilegs verhindert. In Deutschland wird eine Mehrfachbelastung von inländischen Beteiligungserträgen durch die Möglichkeit der Vollarrechnung vermieden.

Ausländische Beteiligungserträge sind in Deutschland und Frankreich aufgrund von Schachtelprivilegien von der Körperschaftsteuer befreit. Allerdings wird im Rahmen des französischen Schachtelprivilegs aufgrund der Versteuerung einer Verwaltungskostenpauschale eine Doppelbelastung ausländischer Schachteldividenden nicht vollständig vermieden. Bei britischen Mutterkapitalgesellschaften wird eine Doppelbelastung ausländischer Beteiligungserträge durch die Anrechnung im Ausland gezahlter Gewinn- und Quellensteuern auf die inländische Körperschaftsteuer vermieden. Aufgrund des vergleichsweise geringen britischen Körperschaftsteuerniveaus bewirkt die Anrechnungsmethode de facto eine Freistellung deutscher und französischer Schachteldividenden auf Ebene der britischen Mutterkapitalgesellschaft.

Bei deutschen und britischen Mutterkapitalgesellschaften tritt somit keine Doppelbesteuerung in- und ausländischer Beteiligungserträge auf. Aus diesem Grund können die auf Ebene dieser Mutterkapitalgesellschaften in Abhängigkeit vom Sitzstaat der Tochterkapitalgesellschaft und in Abhängigkeit von der Finanzierungsform auftretenden Belastungsunterschiede nur auf Unterschiede zwischen der Höhe der nationalen Körperschaftsteuertarife sowie auf die Erhebung weiterer ertragsabhängiger sowie ertragsunabhängiger Steuern zurückzuführen sein. Dagegen wird die Steuerbelastung bei französischen Mutterkapitalgesellschaften im Fall der Beteiligungsfinanzierung in- und ausländischer Direktinvestitionen bereits aufgrund der nicht vollständigen Beseitigung der Doppelbesteuerung erhöht.

(2) Weiterausschüttung ausländischer Beteiligungserträge

Keines der drei analysierten Länder gewährt bei der Weiterausschüttung ausländischer Schachteldividenden eine Steuergutschrift für die von der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft auf die Dividende gezahlte Körperschaftsteuer. Aufgrund der Versagung eines grenzüberschreitenden Körperschaftsteueranrechnungsanspruchs führt die Weiterausschüttung steuerbefreiter Schachteldividenden an die Anteilseigner in Deutschland und Frankreich zwingend zu einer Körperschaftsteuererhöhung und somit zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung dieser Dividenden.

Aus Sicht deutscher und französischer Mutterkapitalgesellschaften und deren Anteilseigner hat diese Nachversteuerung zum einen zur Folge, daß für den Fall der Beteiligungsfinanzierung Direktinvestitionen im Ausland durchweg höher belastet sind als inländische Direktinvestitionen. Zum anderen resultiert hieraus eine Benachteiligung der Beteiligungs- gegenüber der Fremdfinanzierung ausländischer Direktinvestitionen.

Die in Großbritannien auf Gewinnausschüttungen erhobene advance corporation tax führt nicht zwingend zu einer Nachversteuerung. Führt deren Erhebung im Einzelfall zu einer Nachversteuerung, treten allerdings die gleichen nachteiligen Konsequenzen wie im Fall einer deutschen bzw. französischen Mutterkapitalgesellschaft auf.

4.2.1.2. Körperschaftsteuertarife

Unterschiede zwischen der Höhe der nationalen Körperschaftsteuertarife sind zum einen der Grund für die auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft auftretenden Steuerbelastungsdifferenzen im Fall der Beteiligungsfinanzierung in- und ausländischer Direktinvestitionen.¹⁷⁰ Zum anderen lassen sich auch die Belastungsunterschiede zwischen der Beteiligungs- und Fremdfinanzierung

¹⁷⁰ Während inländische Beteiligungserträge dem inländischen Steuerniveau unterliegen, sind ausländische Beteiligungserträge aufgrund der Freistellung im Inland nur im Ausland körperschaftsteuerpflichtig. Vgl. hierzu die Zwischenergebnisse in 3.1.3., 3.2.3. und 3.3.3.

ausländischer Tochterkapitalgesellschaften auf die Differenzen zwischen der Höhe der nationalen Körperschaftsteuertarife zurückführen.¹⁷¹

Des Weiteren führt die Reduzierung des deutschen Körperschaftsteuertarifs um 14 Prozentpunkte im Ausschüttungsfall dazu, daß im Fall der Beteiligungsfinanzierung deutscher Tochterkapitalgesellschaften durch ausländische Mutterkapitalgesellschaften die Steuerbelastung auf deren Ebene geringer ist als auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft.¹⁷²

Insgesamt ist festzustellen, daß von den Unterschieden der nationalen Körperschaftsteuertarife in bezug auf Höhe und Ausgestaltung ein großer Einfluß auf die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen rein nationalen und grenzüberschreitenden Direktinvestitionen ausgeht.

Dagegen sind die auf Ebene der Mutterkapitalgesellschaft auftretenden Steuerbelastungsdifferenzen zwischen der Fremdfinanzierung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften einerseits und der Beteiligungs- bzw. Fremdfinanzierung inländischer Tochterkapitalgesellschaften andererseits nicht auf unterschiedliche Körperschaftsteuertarife zurückzuführen. Da es sich bei sämtlichen Erträgen jeweils um inländische Einkünfte handelt, ist folglich die Ursache für die bestehenden Belastungsdifferenzen die Erhebung weiterer ertragsabhängiger sowie ertragsunabhängiger Steuern in den einzelnen Ländern.

4.2.2. Weitere Ertragsteuern und ertragsunabhängige Steuern

(1) Deutschland

Die Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer in Deutschland erhöht zum einen die Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften. Dies führt generell zu einer Benachteiligung von deutschen Direktinvestitionen gegenüber Direktinvestitionen in Frankreich und Großbritannien.

Da beide Steuerarten auf Ebene einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft die Fremdfinanzierung begünstigen, auf Ebene einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft hingegen einseitig die Beteiligungsfinanzierung, ergeben sich zum anderen Konsequenzen für die Finanzierung von Direktinvestitionen.

171 Während Darlehenszinsen im Inland körperschaftsteuerpflichtig sind, sind ausländische Beteiligungserträge im Inland freigestellt. Vgl. hierzu die Zwischenergebnisse in 3.1.3., 3.2.3. und 3.3.3.

172 Der gesplante deutsche Körperschaftsteuertarif hat folgende weitere Konsequenz: Da Schachteldividenden einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft auf Ebene einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft körperschaftsteuerpflichtig sind, auf Ebene einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft dagegen (nahezu) freigestellt werden, ist die Körperschaftsteuerbelastung dieser Dividenden auf Ebene einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft (50%) höher als auf Ebene einer französischen (37,1%) bzw. britischen (36%) Mutterkapitalgesellschaft. Zur Kritik an diesem sog. negativen Ausländereffekt siehe z.B. Herzig, N./Dautzenberg, N., DB 1992, S. 7; Ritter, W., BB 1992, S. 362.

Aus Sicht französischer und britischer Mutterkapitalgesellschaften ist daher regelmäßig die Fremdfinanzierung deutscher Direktinvestitionen vorteilhafter als die Beteiligungsfinanzierung. Für deutsche Mutterkapitalgesellschaften ist dagegen sowohl bei inländischen als auch bei französischen und britischen Direktinvestitionen die Beteiligungsfinanzierung begünstigt.

Ein zusätzliche, einseitige Benachteiligung der Fremdfinanzierung in- und ausländischer Direktinvestitionen aus Sicht der deutschen Anteilseigner resultiert daraus, daß in diesem Fall auf den Beteiligungswert an der Mutterkapitalgesellschaft Vermögensteuer anfällt.

(2) Frankreich

Die in Frankreich erhobenen Arbeitgebersteuern sowie die taxe professionnelle führen zu einer Erhöhung der Steuerbelastung französischer (Tochter-) Kapitalgesellschaften und begünstigen somit deutsche und britische gegenüber französischen Direktinvestitionen. Auswirkungen auf die Art der Finanzierung hat die Erhebung dieser Steuern allerdings ebensowenig wie die unter Umständen bei französischen Anteilseignern erhobene Vermögensteuer auf den Anteilswert an der Mutterkapitalgesellschaft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Erhebung weiterer ertragsabhängiger und ertragsunabhängiger Steuern in Deutschland und Frankreich zu einer einseitigen Benachteiligung von Direktinvestitionen in diesen Ländern gegenüber Direktinvestitionen in Großbritannien führen. Die deutsche Gewerbe- und Vermögensteuer verzerren darüber hinaus Finanzierungsentscheidungen deutscher Mutterkapitalgesellschaften sowie ausländischer Mutterkapitalgesellschaften mit deutschen Tochterkapitalgesellschaften.

4.2.3. Quellensteuern

Eine Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen an ausländische Mutterkapitalgesellschaften mit Sitz innerhalb der EG wird gegenwärtig lediglich noch in Deutschland erhoben, wodurch sich die Steuerbelastung deutscher Direktinvestitionen von französischen und britischen Mutterkapitalgesellschaften im Fall der Beteiligungsfinanzierung erhöht.

Deutschland ist gemäß den Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie jedoch verpflichtet, ab Mitte 1996 auf die Erhebung einer Quellensteuer zu verzichten, wenn die dividendenempfangende Mutterkapitalgesellschaft in der EG ansässig ist. Daher wird die aus Sicht französischer und britischer Mutterkapitalgesellschaften bestehende steuerliche Diskriminierung deutscher Direktinvestitionen spätestens ab diesem Zeitpunkt entfallen.

5. Literaturverzeichnis

- Bouzora, M.A.:** Implementation of the Parent-Subsidiary Directive in France, in: European Taxation 1992, S. 136-144
- Butterworths UK Tax Guide 1991-92,** hrsg. von Tiley, J., 10. Aufl., London 1991
- Christoffel, H.G.:** Die betriebliche Vermögensteuer ab 1.1.1993, in: StWK 1992, Gruppe 9, S. 183-208
- Commerce Clearing House (CCH):** British International Tax Agreements, Bicester 1991, Stand Mai 1992
- Commerce Clearing House (CCH):** French Business Law Guide, Bicester, Paris 1989, Stand Mai 1992
- Cozian, M.:** Précis de fiscalité des entreprises, 15. Aufl., Paris 1991
- DIHT/BDI:** Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften im internationalen Vergleich, Köln 1989
- Farnschläder, M.:** Diskriminierung indirekter deutscher Schachtelbeteiligungen an französischen Holdinggesellschaften, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 861-866
- Fischer, L.:** Die ertragsunabhängige Besteuerung der Unternehmen - Eine Spezialität des deutschen Steuersystems?, in: DB 1989, S. 389-396
- Gambier, C./Mercier, J.-Y.:** Les impôts en France, 23. Aufl., Paris 1991
- Gammie, M.:** Imputation Systems and Foreign Income: The UK Surplus ACT Problem and its Relationship to European Corporate Tax Harmonisation, in: Intertax 1991, S. 545-560
- Gouadain, D.:** L'intégration fiscale des groupes de sociétés, Paris 1990
- Gouthière, B.:** Les impôts dans les affaires internationales, Paris 1991
- Henbrey, E.J.:** The tax treatment of interests in international economic transactions (Landesbericht Großbritannien), in: CDFI 1982, S. 593-612
- Herzig, N./Dautzenberg, R.:** Steuergestaltung und Steuerharmonisierung im Binnenmarkt - Folgen der Fusionsrichtlinie und der Mutter-Tochter-Richtlinie, in: DB 1992, S. 1-7
- Herzig, N.:** Nationale und internationale Aspekte einer Reform der Körperschaftsteuer, in: StuW 1990, S. 22-39
- Jacobs, O.H. (Hrsg.):** Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., München 1991
- Jacobs, O.H.:** The effects of business taxation on shareholder financing of corporations - An analysis of taxation concepts in France, Germany and the United States, in: Intertax 1989, S. 464-476
- Jacobs, O.H./Spengel, C.:** Unternehmensbesteuerung und Finanzierung - Eine vergleichende Analyse der Besteuerungskonzeptionen für Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, ZEW-Discussion-Paper Nr. 92-03, Mannheim 1992
- Korn, R./Debatin, H.:** Doppelbesteuerung, Sammlung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestehenden Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung, 8. Aufl., München 1984, Stand Februar 1989
- Kreile, R.:** Zum Vorentwurf einer EG-Richtlinie über die Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften, in: Beilage 18 zu DB 1988
- Lefebvre, F. (Hrsg.):** L'intégration fiscale. Guide fiscal, juridique et comptable, 2. Aufl., Paris 1990
- Lefebvre, F. (Hrsg.):** Mémento pratique Francis Lefebvre, Fiscal 1992, Paris 1992

- Lenz, M./Meyer, B.:** Besteuerung deutscher Unternehmen in Frankreich, in: Boehmer, H.v. (Hrsg.): Deutsche Unternehmen in Frankreich, Stuttgart 1991, S. 173-198
- Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92,** London 1991
- Müssener, I.:** Die Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden im internationalen Vergleich, in: IWB, Fach 10, International, Gruppe 2, S. 825-828
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Richtlinie des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, in: Abl. EG Nr. L 225/1-5
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Richtlinie des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, in: Abl. EG Nr. L 225/6-9
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, in: Abl. EG Nr. L 225/10-24
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden, in: Bundestag-Drucksache 7/3981
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, in: Abl. EG Nr. C 53/26-29
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften, in: Abl. EG Nr. C. 53/30-34
- Ritter, W.:** Das Steueränderungsgesetz 1992 und die Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit, in: BB 1992, S. 361-368
- Ruding-Kommission:** Die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ruding-Ausschusses, in: Beilage 5 zu DB 1992
- Scheffler, W.:** Grundzüge zur Besteuerung von inländischen Konzernen, in: DBW 1991, S. 701-717
- Schlick, U.:** Besteuerung und internationale Finanzierung, Frankfurt 1989
- Smith, J.K.:** Analyse und Vergleich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach deutschem und amerikanischem Recht, Frankfurt 1991
- Viegner, J.:** Das Zusatzabkommen zum DBA-Frankreich, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 821-860
- Viegner, J.:** Die französische Vermögensteuer, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 787-796
- Vögele, A./Zimmermann, J.:** German-UK cross-border tax planning, in: Tax Planning International Review 9/1991, S. 9-15
- Webb, N.C.:** Unscrambling the egg - Claims under section 242 and 243 of the income and corporation taxes act, in: IBFD-Bulletin 1991, S. 177-185
- Wendt, R.:** Reform der Unternehmensbesteuerung aus europäischer Sicht, in: StuW 1992, S. 66-80
- Wöhe, G.:** Ausgewählte steuerliche Probleme bei Unternehmenszusammenschlüssen, in: Beihefter zu Heft 7, DStR 1990
- Zeitler, F.-C./Jüptner, R.:** Europäische Steuerharmonisierung und direkte Steuern, in: Beilage 17 zu BB 1988